

das Geld an die Frau des Steiger abgeliefert, sondern selbst verbraucht habe. Er habe erst nachträglich davon Kenntnis erhalten. Auch der Angeklagte Fahrsteiger Rieß leugnet jede Schuldf. Es sei Unbelos, habe gut gehoben und habe es nicht nötig, sich bestechen zu lassen. Von den 7000 Mk., die er auf der Sparstasse habe, seien einige Lautend gesetztes Geld. Die mitangestellten Bergleute Hahn und Bohnenberger hätten in der Voruntersuchung angegeben, durch Frau Hahn und Hahn selbst an die Frau Rieß — die sich in der Nervenheilanstalt Sickingen in Landstuhl (Pfalz) befindet, mitangestellt aber nicht erschienen ist — Bestechungsgelder abgeliefert zu haben. Hahn hält seine Behauptung aufrecht und gibt an, jeden Monat 27 bis 30 Mk. an Frau Fahrsteiger Rieß abgeliefert zu haben.

Angeklagter Fahrsteiger Albrecht ist seit 1891 Fahrsteiger, besitzt ein eigenes Haus in Sulzbach und Saarbrücken, hat einen Sohn einjährig dienten lassen, einen anderen bei der Marine, bestreitet aber, jemals Bestechungsgelder angenommen zu haben. Von den mitangestellten Bergleuten haben mehrere vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, Fahrsteiger Albrecht gesammelt habe zu haben. Der Angeklagte kann nicht begreifen, wie die Leute solches hätten behaupten können; sie hätten dann die Unwahrheit beschworen. Der mitangestellte Bergmann Fuchs behauptet positiv, acht bis zehn Monate lang jeden Monat 4 Mk. für Albrecht gegeben zu haben. Er habe das Geld dem Bergmann Bräuer abgeliefert, der ihm gesagt habe, es sei für den Fahrsteiger Albrecht. Mitangestellter Bräuer bestreitet mit Bestimmtheit, Geld von Albrecht erhalten zu haben, während Albrecht mit derselben Bestimmtheit dabei bleibt, mindestens acht Monate jeden Monat 4 Mk. für Albrecht an Bräuer gezahlt zu haben. Bräuer behauptet nun, das Geld nicht abgeliefert zu haben.

Der letzte der Beamten ist der Fahrsteiger Odermann, der ebenfalls jede Schuldf bestreitet. Er ist seit 1891 Fahrsteiger, besitzt ein eigenes Haus, hat zwei Söhne, die einjährig dienen, der eine in Berlin bei der Wache, der andere in München und beide sind jetzt Reserveoffiziere. Ein anderer ist Marschall und in Oberschlesien mit einem Jahresgehalt von 12 000 Mk. angestellt. Zur Verteilung dieser Kosten hat er sich das Geld von seinen Verwandten geliehen, den Rest hat sein Sohn, der Marschall, ihm zugesetzt. Auch gegen ihn liegen bestehende Aussagen der Mitangestellten vor, die sie alle ablehnen.

Witwe Obersteiger Spengler soll wiederholt Geldgeschenke für ihren Mann von den Bergleuten angenommen haben. Ihr wird zur Last gelegt, die Bergleute sogar zur Bestechung ihres Mannes ausgenutzt zu haben. Die Wünsche der Spender habe Frau Spengler sich angeschaut. Die Angeklagte bestreitet diese Behauptungen und erklärt, sie habe eine ungemeinliche Einfallsreichheit betrieben, und die Bergleute hätten bei ihr Hühner, Hähne, Brüter usw. gekauft.

Berghödene angeklagte Bergarbeiter werden ausgerufen, um sich zu den Aussagen der Angeklagten zu äußern. Zum Teil widersprechen sie sich direkt mit ihnen dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen, wo sie die Aussagen über die ehrlichen Punkte verneigt haben. Soviel wird indessen zugegeben, daß wiederholt von den Kameradschaften für den Obersteiger Spengler gesammelt worden ist, wie zwei Bergleute sagen, um human behandelt zu werden, und das Geld ist auch an die Frau Obersteiger, wenigstens zum Teil, abgeliefert worden. Es ergibt sich aber aus dem Kreuzverhör die Wahrscheinlichkeit, daß ein anderer Teil von den Beauftragten nicht abgeliefert wurde. Die Angeklagten beschuldigen sich wiederholt und in erregtesten Weise der falschen Aussagen. Auch die Verteidiger der verschiedenen Gruppen bemühen sich, die einzelnen Angeklagten als unglaublich hinzuholen, was zu lebhaften Polemiken führt, die der Vorsitzende abschneidet.

Angeklagter Unternehmer Weißkirchner ist beschuldigt, direkt und indirekt an der Beamtenebestechung beteiligt zu sein. Er soll gewissermaßen der Mittelsmann gewesen sein, der die Sammelgelder abgelieferte und beim Obersteiger für die Geber ein „gutes Wort“ einlegte. Angeklagter Bergarbeiter Fuchs bekommt, für den Obersteiger Spengler Gelder gesammelt zu haben. Der frühere Bergmann, jetzige Wirt Jäger wird beschuldigt, hauptsächlich seine Kameraden anzuwerben, für den Obersteiger Spengler und Steiger Thoma zu sammeln. Er wurde deshalb von den Bergleuten mit dem Spitznamen „Ecktor“ belegt. Jäger wurde voriges Jahr auf der Grube entlassen, weil er den Steiger Stein bestechen wollte. Angeklagter bestreitet in sehr erregter Weise alles, er habe nur Geld gesammelt für den „Bergmannsfreund“. Die Mitangestellten Fuchs, Hahn, Spaniol sagen, sie hätten öfters Geld abgeliefert für die Beamten und seien von ihm oftmals aufgefordert worden. Geld zusammenzuschießen für den Obersteiger. Jäger erläutert darauf, er habe das der Frau Spengler für Brüter, Hähne und Hühner abgeliefert. (Die letztere Erwähnung der Geflügelzucht der Frau Obersteiger erwacht die Heiterkeit des Auditoriums.)

Angeklagter Bergarbeiter Rieß soll auch die Bestechung des Obersteigers vermittelt haben. Er verneigt jede Aussicht darüber, ob er das Geld abgeliefert oder selbst verbraucht hat.

Die angeklagten Bergarbeiter Roth, Stummrich, Hahn V., Bräuer und Fahrsteiger Bräuer sagen, sie hätten öfters Gelder gesammelt, aber für Bezahlung gemeinschaftlich gemachte Bech- und Borgstuhden, für das Aufzuhalten des Gezähns usw. (Die Angeklagten haben in der Voruntersuchung die Aussagen verneigt, da sie befürchten, sich selbst einer strafbaren Handlung zu beziehen.)

Angeklagter Bergarbeiter Kehler gesteht ein, für den Steiger Bens gesammelt zu haben, um bessere Arbeit zu erhalten. Angeklagter Bergarbeiter Bierbrauer I. soll den Fahrsteiger Heck und den Steiger Reckenthal bestochen haben. Er verneigt darüber jede Aussicht. Bergarbeiter Bohnenberger gesteht ein, für den Fahrsteiger Rieß gesammelt und den Frau das Geld abgeliefert zu haben. Vor dem Steiger Kehler auch Geld gegeben habe, weiß er nicht mehr, erkennt sich jedoch, dem Obersteiger Spengler Geld gegeben zu haben. Als letzter Angeklagter wurde noch der Bergarbeiter Bungert vernommen, der angeklagt ist, den Fahrsteiger Albrecht bestochen zu haben, was er entschieden bestreitet. Darauf Vertagung auf Mittwoch morgen 9 Uhr.

Saarbrücken, 21. Oktober.

Landgerichtsdirektor Dr. Höhler leitet die Verhandlung und führt in der Vernehmung der Angeklagten fort. Die angeklagte Frau des Fahrsteigers Rieß, die sich in der Nervenheilanstalt Sickingen zu Landstuhl befindet, ist heute erschienen und zwar aus eigener Initiative. Sie erklärt sich vernehmungsfähig. Ihr wird zur Last gelegt, von Bergleuten Gelder für ihren Mann angenommen und dabei die Wünsche der Geber niedergeschrieben zu haben. Sie leugnet, jemals Bestechungsgelder angenommen, noch Wünsche der Bergleute niedergeschrieben zu haben. Der mitangestellte Bergmann Bohnenberger hat vom Untersuchungsrichter unter Eid ausgesagt, daß er regelmäßig Geld an Frau Rieß abgeliefert und dabei ihr stets die Namen der Spender genannt habe, die Frau Rieß sich aufnotierte. Heute weiß er sich nichts mehr zu entnehmen, gibt an, von Frau Rieß sich Geld geborgt zu haben, das er ratenweise zurückgezahlt habe. Darüber, ob dieses Geld gesammelt worden ist, verneigt er die Aussage. Der Angeklagte Bergmann Spaniol weiß sich noch zu entfarnen, daß in seiner Partie Gelder gesammelt wurden für die Beamten, wozu er jeden Monat 2-3 Mk. gesteuert habe. An wen er das Geld gegeben hat und ob es an die Beamten abgeliefert worden ist, weiß er nicht.

Bergmann Rechenbier ist angeklagt, Gelder für den Steiger Kehler gesammelt zu haben. Er gibt zu, sehr lange gesammelt zu haben, jedoch nur zur Verteilung von gemeinschaftlichen Bezahldosten, wobei es sich u. a. um 50-60 Mk. handelt habe. Es entpuppt sich darauf eine lebhafte Erörterung zwischen den Sachverständigen und dem Angeklagten bezüglich Verteilung. Sachverständiger Dr. Herwig hält es für unmöglich, daß für Bezahldosten solche Beträge gesammelt werden können. Das Gezähne würden nicht der Kameradschaft, sondern jedem einzelnen Arbeiter angeordnet und am Lohnstag abgezogen. Es könnte sich höchstens um einen Gezähnegegenstand handeln, der zerstören gegangen und dann von der Kameradschaft gemeinschaftlich ersetzt wurde, aber in solchen Fällen könne es sich nur um ganz minimale Beträge gehandelt haben. Auch der Sachverständige, Obersteiger Bräuer bestreitet, daß Sammlungen für Gezähne oder Schniedelosten notwendig seien, da diese Kosten jedem Arbeiter einzeln auf dem Lohnzettel in Abzug gebracht würden.

Den angeklagten Bergleuten Conrad, Wendel Paul, Karl Paul und Jakob Paul wird zur Last gelegt, für den Steiger Peter Kehler gesammelt zu haben, was sie sämtlich bestreiten. Vom Untersuchungsrichter Conrad ihn erzählt habe, monatlich doch 3 Mark für Kehler zu zahlen. Diese 3 Mark habe er auch an Conrad abgeliefert. Er weiß heute aber nicht mehr, ob das Geld für Kehler oder für Gezähndosten gesammelt wurde.

Die angeklagten Bergleute Karl Fries, Gustav Fries, Tramper, Scheerer, Pisselmann, Schönenberger, Zitis, Piel sind sämtlich beschuldigt, für den Fahrsteiger Heck Geld gesammelt und ihn

bestochen zu haben. Die beiden Fries und Scheerer haben in der Voruntersuchung ausgesagt, daß ihr Parteimann Kuhn regelmäßig Geld für Heck gesammelt und sie seien auch der Meinung, daß Kuhn das Geld richtig abgeliefert habe. Tramper habe vorher bestanden, der Parteimann Moser sei gekommen, habe den Hut aufgehalten und gesammelt für die Heiligenwalder Kirche. Das Geld sei aber für Heck nicht für die Heiligenwalder Kirche, habe Kuhn hinzugefügt. Die anderen Angeklagten hatten beim Untersuchungsrichter die Aussagen verworfen. Bei ihrer heutigen Vernehmung bestreiten sie sämtlich, Geld für Heck zwecks Besteckung weiter gesammelt noch gegeben zu haben. Geld sei gesammelt worden zur Begleichung schledter Schichten und zur Deckung der Chfschulden. Sachverständiger Berginspektor Dr. Herwig bestreitet, daß so viele Schichten gefehlt haben könnten, daß deshalb gesammelt werden müsse. Der Vorsitzende stellt fest, daß die „schledter Schichten“, wie auch die „Chfschulden“ in der Voruntersuchung gar nicht erwähnt worden seien.

Der Bergmann Bräuer ist beschuldigt, den Fahrsteiger Albrecht bestochen zu haben. Er hat in der Voruntersuchung ausgesagt, daß der Parteileiter Brehm ihn aufgefordert habe, an jedem Lohnstag 4 Mark für Albrecht abzuliefern, damit sie gute Arbeit bekleben und humaner behandelt würden. Die verlangten 4 Mark habe er dann noch acht bis zehn Monate an Brehm gezahlt, im Glauben, dieser bestreite sie an Albrecht ab. Bei dieser Aussage bleibt der Angeklagte auch heute, er weiß allerdings nicht, ob Brehm das Geld unterdrückt oder abgegeben hat. Weiter bestreitet jedoch nicht, jene Neuerung getan zu haben. Weiter hat der Zeuge Schmidt gehabt, daß Gelder, für Beamte gesammelt, unter dem Wetterich versteckt von anderen Bergleuten genommen und verzehrt worden seien.

Zeuge Bergmann Schmidt ist auf Grube Reden als Ankläger tätig gewesen, aber seit 1. Juni französischer Abgelegter. Ihm habe

so aufgesetzt, als sollte er für den Obersteiger Heck sammeln, weil allgemein davon gesprochen wurde, daß Spengler sich bestechen lasse.

Zeuge Bergmann Kehler antwortet auf alle Fragen paßgenügend: „Darauf verweigerte ich meine Aussage, weil ich mich sonst strafbar mache.“ Der erste Staatsanwalt lehnt weitere Fragen an den Zeugen ab, da er sich förmlich kümmere unter dem Gewissensdrang.

Zeuge Schreyer VI verfügt eine ausweichende Aussage zu machen, worauf ihm seine ehrliche Aussage vor dem Untersuchungsrichter vorgetragen wird, wonach Bohnenberger ihn gefragt habe, daß das Geld für die Beamten sei, was er heute auch zugestellt.

Zeuge Bergmann Schmidt ist auf Grube Reden als Ankläger tätig gewesen, aber seit 1. Juni französischer Abgelegter. Ihm habe der Angeklagte Fuchs gesagt, er müsse 6 Mark für Bechschulden zahlen, die er garnicht gemacht habe, und als er sich zu zahlen weigerte, habe Fuchs ihm gesagt, daß Steiger Kehler und seine Frau gezecht und die Kameraden diese Schulden zahlen müssten. Der Pfarrdeutscher Meißner habe ihm gesagt, er solle jeden Monat 3 Mk. für den Steiger Kehler geben, dafür bekomme er auch gute Arbeit. Zeuge Meißner weiß sich dessen nicht mehr zu entsinnen, bestreitet jedoch nicht, jene Neuerung getan zu haben. Weiter hat der Zeuge Schmidt gehabt, daß Gelder, für Beamte gesammelt, unter dem Wetterich versteckt von anderen Bergleuten genommen und verzehrt worden seien.

Zeuge Bergmann Fuchs bestreitet, daß auf Grube Eisenblitz dem Bergmann Fuchs Schichten voll angestrebt wurden, die er nur halb, oft nicht halb verfahren hatte. Zeugen Bergleute Gebünder Winter verweigern ihre Aussagen, oder geben an, nichts zu wissen.

In der Vormittagszeit versagen die Zeugen der Staatsanwaltschaft vollständig, dabei kommt es zu schwachen Gegenfragen in den Aussagen und werfen die Zeugen sich gegenseitig das Falschschwören vor. Wohl haben die Zeugen gerächtig gehabt, daß Bestechungsgelder gesammelt wurden, aber Positives will keiner wissen.

Es wird in der Vernehmung fortgesetzt und als erster der Fahrsteiger Kerner vernommen, der sehr beständig gegen Steiger Thoma und Steiger Kehler aussagt. Der Angeklagte Fuchs habe sich mehrfach bei ihm darüber beklagt, daß er für Steiger Thoma Geld sammeln müsse, dann würde er anders behandelt, als die anderen. Nach einem Jahr habe Fuchs ihm wieder gesagt, daß der „Eselkutter“ gestern wieder Geld eingetrieben und beim Wirt Müller für Obersteiger Spengler und den „weisen Kehler“ abgegeben sei. Er hätte dabei auch einen Bettel abgegeben, auf dem die Namen der Geldspender aufgeschrieben seien. Eines Tages sei er an einer Wirtschaft vorübergekommen, aus der er deutlich die Worte vernommen habe: „So ein Dumy, den man durchschläppen muß, will nichts hergeben, wenn man mal einen ordentlichen Steiger hat“. Aus dieser Neuerung habe er geschlossen, daß es sich um Bestechereien handelt und sei deshalb der Sache auf den Grund gegangen und habe sich nachher herausgestellt, daß es sich um den Steiger Thoma gehandelt habe. Ein Bergmann habe ihm unter Tränen gesagt, Geld für den „weisen Kehler“ gesammelt zu haben. Daß ungemein Durchstechereien vorgekommen seien, schließt er daran, daß der Werte zu zufallen und vielen Arbeitern und vielen Arbeitern ein solcher war, wie er nicht sein sollte.

Die Zeugen Bergmann Dör und Roth wissen von Bestechungen nichts, weitgen aber, soweit es sich um ihre Person handelt, die Aussagen. Dahingegen sagt Roth mit Bestimmtheit aus, daß ihm niemals etwas von einer Geldsammlung für Gezähne bekannt geworden sei. Er ist 28 Jahre Bergmann und hat nie etwas anderes in Gezähne geahnt, als was ihm am Lohnzettel auf dem Lohnzettel abgehalten worden ist.

Zeuge Obersteiger König stellt dem angeklagten Fahrsteiger Heck ein sehr gutes Zeugnis aus. Er sei ein energetischer Beamter, der seine Abteilung stets in guter Ordnung gehabt habe. Zeuge Obersteiger Klein stellt Heck ebenfalls das Zeugnis eines tüchtigen Beamten aus.

Zeuge Polizeiwachtmeister Odermann-Berlin, Bruder des angeklagten Fahrsteigers Odermann, bestreitet, seinem Bruder im Jahre 1855 2700 Mk. und später nochmals 500 Mk. geliehen zu haben, die er vom Verdienst seines Sohnes in China zurückgezahlt habe.

Zeuge Wehrmeister Pischmann bestreitet, Steiger Thoma habe bei ihm das Fleisch gekauft und täglich für seine neunköpfige Familie nur ein halbes Pfund, Sonntags höchstens ein Pfund bezogen. Zeuge Bärde sagt ebenfalls aus, daß der angeklagte Steiger Thoma ein außerordentlich arbeitsame Leben geführt, wenig und billige Ware gekauft habe und dazu noch Schulden gemacht.

Zeuge Gastwirt Leypert bestreitet, daß angeklagter Fahrsteiger Heck tatsächlich bei ihm Eiswurst haben lassen und sie auch bezahlt und zwar im Betrage von 60 Mk. monatlich. Auf die Fragen des Sachverständigen Bergwerksinspektor Dr. Herwig, ob diese Bezahlung gebucht werden seien, ob sie regelmäßig am Lohnstag bezahlt würden, ob die Bezahlung nicht unter 60 oder über 60 Mk. betragen hätten, ob die Bezahlung nicht mal einen Monat ausgeblieben sei und ob er wisse, wie Heck das Geld zusammenbrachte, weiß er nichts. Zeuge Bergmann Fries verweigert jede Aussicht.

Sodann wird in die Vernehmung der Zeugen eingetreten, deren Zahl auch über 100 angewachsen ist, weil die Verteidigung wie auch die Staatsanwaltschaft in den ersten Tagen noch Entlastungs- wie Belastungszeugen herbeizitierten. Als erster Zeuge wird vernommen Landrichter Grz., der die Voruntersuchungen geführt und die Angeklagten vorher vernommen hat; der Vorsitzende schlägt vor, die Untersuchungsprotokolle zu verlesen, dem wird von der Verteidigung widersprochen, worauf Gerichtsbeschluß auf Antrag der Staatsanwaltschaft dahin ergibt, die Protokolle der Angeklagten Bohnenberger, Heck, Kehler, Bierbrauer, Krämer und Jäger zu verlesen.

Zeuge Landrichter Grz. sagt aus über die Vernehmung des Fahrsteigers Heck, daß dieser anfangs geleugnet, aber, als er ihm vorhielt, daß mehrere Bergleute beschworen hätten, Heck an ihn abgeliefert zu haben, erst verlegen wurde, dann ein offenes Geständnis abgelegt habe. Von Geldern für den „Bergmannsfreund“, für gemeinschaftliches Essen, habe er damals kein Wort gesagt. Der Landrichter hatte nicht den geringsten Zweifel, daß Heck Bestechungsgelder angenommen habe. Aus der Verlesung des Protokolls geht hervor, daß Heck zugesteht, er habe von den Bergleuten mehrfach Geld erhalten, teils habe er es persönlich empfangen, teils sei es ihm auf den Armstisch niedergelegt worden. Wie hoch die Bezahlungen waren und wie lange er solche Geldgeschenke angenommen habe, weiß er nicht. Der Angeklagte Fahrsteiger Heck gibt in der Hauptverhandlung an, bei der Untersuchung so erregt gewesen zu sein, daß er ein Geständnis abgelegt habe, ohne zu wissen, worum es sich gehandelt habe. Zeuge Landrichter Grz. bestreitet, daß Heck sehr gut gewußt habe, daß es sich nur um Bestechungsgelder handeln könne.

Als letzter Zeuge wird vernommen der Fahrsteiger Müller, der auch als Sachverständiger fungierte. Er ist vor 17 Jahren als Bergschüler nach Grube Eisenblitz gekommen und hat sofort gemerkt, daß dort Durchstechereien betrieben wurden. Ihm sei von Bergrat Kalthenau gesagt worden, daß seine Anstellung am 1. Oktober erfolgen werde. Später habe er aber erfahren, daß die Papiere von jüngeren Kollegen eingefordert wurden, während seine Papiere nicht eingefordert wurden. Er habe sich deshalb beim Obersteiger Rath erkundigt und habe diesen gesagt, daß niemand seine Papiere eingefordert hätte. Beim Bergrat Kalthenau sei ihm auf, eine Beschwerde eingefügt worden, daß seine Anstellung nicht erfolge, weil von der Belegschaft ungünstig gegen ihn ausgestellt sei. Er habe darauf dem „weisen Kehler“ sein Willkürstück gezeigt, wodurch dieser gesagt habe, daß er hätte schwieren sollen, dann wäre seine Anstellung auch erfolgt. Durch diese Auseinandersetzung sei er um 1500 bis 1800 Mk. geschädigt. Dem Obersteiger Roth habe er direkt als Gesicht gesagt, daß er sich bestechen lasse. Roth habe ihm gedroht, ihn bei der Berginspektion zu melden, habe es aber unterlassen, trotzdem er ihn dazu aufgefordert hätte. Auch dem Obersteiger Spengler habe er ins Gesicht gesagt, daß er sich bestechen lasse und ihn erlitten, ihn bei der Berginspektion zu melden, was Spengler nicht tat. Michelsberg hätten Bergleute ihn erlitten, sie doch zu schützen und den Durchstechereien ein Ende zu machen. Bergmann Hahn habe ihm gesagt, daß er Verfechterei in der Berginspektion zu melden, was Spengler nicht tat. Michelsberg hätten Bergleute ihn erlitten, sie doch zu schützen und den Durchstechereien ein Ende zu machen.

Die Verteidigung beantragt darauf, Müller als Sachverständigen wegen Besangenheit abzulehnen, worüber erst morgen Beschuß ergeht.

* * *

Saarbrücken, den 23. Oktober.

Aus der gestrigen Vernehmung des Zeugen, Fahrsteiger Müller ist noch nachzutragen, daß der Angeklagte Hahn ihm (Müller) in der Grube gesagt habe, daß in der Wirtschaft Jäger an einem Lohnstag 600 Mark für Obersteiger Spengler gesammelt werden seien, die der Angeklagte Krämer in die Wohnung Spenglers gebracht hätte, wo Frau Spengler am Tisch saß, das Geld annahm und dabei die Wünsche und Namen der Spender aufnotierte. Bei dieser Gelegenheit stellt er nicht in Abrede, will sich aber dabei nichts gedacht habe. Sachverständiger Dr. Herwig stellt aus den eingezogenen Schichtenbüchern fest, daß erhebliche Unforetheiten beim Gedingschiffchen unter Fahrsteiger Albrecht vorgekommen sind. So ging aus dem Schichtenbüchern heraus, daß eine Kameradschaft mittler im Monat vernichtet wurde, wodurch der Lohn der alten Kameradschaft sich um 50 Pf. reduziert habe.

Als letzter Zeuge wird vernommen der Fahrsteiger Müller, der auch als Sachverständiger fungierte. Er ist vor 17 Jahren als Bergschüler nach Grube Eisenblitz gekommen und hat sofort gemerkt, daß dort Durchstechereien betrieben wurden. Ihm sei von Bergrat Kalthenau gesagt worden, daß seine Anstellung am 1. Oktober erfolgen werde. Später habe er aber erfahren, daß die Papiere von jüngeren Kollegen eingefordert wurden, während seine Papiere nicht eingefordert wurden. Er habe sich deshalb beim Obersteiger Rath erkundigt und habe diesen gesagt, daß er hätte schwieren sollen, dann wäre seine Anstellung auch erfolgt. Durch diese Auseinandersetzung sei er um 1500 bis 1800 Mk. geschädigt. Dem Obersteiger Roth habe er direkt als Gesicht gesagt, daß er sich bestechen lasse. Roth habe ihm gedroht, ihn bei der Berginspektion zu melden, habe es aber unterlassen, trotzdem er ihn dazu aufgefordert hätte. Auch dem Obersteiger Spengler habe er ins Gesicht gesagt, daß er sich bestechen lasse und ihn erlitten, ihn bei der Berginspektion zu melden, was Spengler nicht tat. Michelsberg hätten Bergleute ihn erlitten, sie doch zu schützen und den Durchstechereien ein Ende zu machen.

Die so schwer belasteten Angeklagten, Witwe Spengler, Bergmann Hahn, Krämer, wie auch der Wirt Jäger schwigen zu dieser Aussage, während sich daran drei Verteidiger erhoben und die Ablehnung Müllers wegen Besangenheit als Sachverständiger beantragen. Erster Staatsanwalt Figge hält den Fahrsteiger Müller zwar nicht für besangen, will aber dennoch auf ihn als Sachverständiger verzichten, um jeden Schein zu vermeiden, als ob den Angeklagten Utrecht zugeführt würde.

Zeuge Wagner sagt aus, daß er gehört habe, wie die Witwe Kloos ärgerlich ausrief: „Die Beamten wollen wohl das Fleisch fressen, aber andere sollen es bezahlen.“ Unter den „Andern“ habe er verstanden, daß die Bergleute das

wurde, habe später, als die Bevölkerungen Gegenstand der Untersuchung waren, ein sehr geduldiges Wesen an den Tag gelegt, raus er schloß, daß Thoma ein schlechtes Gewissen habe.

Beuge Bergmann Weigert hat in der Voruntersuchung ausgesagt, er habe bei Jäger gearbeitet, der ihm erklärte: „Wir müssen uns kaufen“. Er habe erwidert: „Das macht ich nicht mit“. Jäger habe entgegnet: „Dann musst du bei mir keine Schicht mehr. Du bist überhaupt zu dünn, um in meiner Kameradschaft zu stehen“. Er sei dann auch tatsächlich am anderen Tage in die schlechteste Arbeit verlegt worden und zwar aus Anordnung des Obersteiger Spengler. In der Hauptverhandlung läßt ihn sein Gedächtnis vollständig im Stich, bis ihm der Staatsanwalt mit einem Meineidsprozeß drohte, woran er die Möglichkeit obiger Aussage zogt.

Die Zeugen, Steiger Voltmar und Steiger Kreuz befunden, daß der Parteileiter Rätsch getagt habe, Obersteiger Spengler wäre so gehässig, nichts könne man ihm recht machen. Einige Zeit später habe Rätsch erklärt, Spengler sei nun zufrieden, sie (die Kameradschaft) sammelten jetzt pro Mann 2 Mt. für ihn, die er (Rätsch) an den angeklagten Weißkämpfer abgeliefert habe, die dieser in die Wohnung Spenglers brachte. Angeklagter Weißkämpfer gibt zu, daß Rätsch ihm Geld für Spengler gebracht, aber gesagt habe, daß es sich um den Sohn des Sohnes Spenglers handle, den er dann an Frau Spengler richtig abgeliefert habe.

Es ist jetzt die Vernehmung richterer Zeugen, die aber berart an Gedächtnisschwäche leiden, daß nichts Wesentliches herauskommt, trotz dem eifrigsten Eingreifen des Sachverständigen, Bergwerksinspektors Dr. Herwig. Die Zeuge Weverich soll eine Ausrüste bei der Polizei gemacht haben gegen den Angeklagten Weißkämpfer, der sich ebenfalls habe bestechen lassen und einen Kohlenabnehmer, der 10 Centner Kohlen bezahlt hatte, 80 Centner auf den Wagen gekippt habe. Der Vorsitzende läßt eine Beweisführung zu diesem Punkt nicht zu, weil die Angelegenheit nicht zur Anklage gehöre.

Beuge Linn, Frau des angeklagten Bergmanns Linn macht von dem Recht der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch und sagt aus, daß ihr Mann ihr Geld hingelangt und sie beantragt hätte, das Geld an Frau Steiger Greber abzuliefern. Sie habe das Geld jedoch nicht abgegeben, weil die Frau Greber ihr zu „häßlich“ gewesen sei. Ob ihr Mann ihr dabei gesagt habe, daß das Geld von ihm in der Partie für Greber gesammelt wurde; weiß sie nicht mehr, gibt jedoch die Möglichkeit zu.

Beuge Steiger Stein befunden, mehrfach von Durchstreicher gebebt zu haben, die sich auf die Steiger Thoma, Fahrsteiger Heck, Obersteiger Spengler und Fahrsteiger Greber beziehen. Gegen den angeklagten Jäger sagt Beuge Stein aus, daß er eines Abends aus einer Wirtschaft gekommen sei, worauf Jäger an ihn herantrat, ihm ein Bierchen in die Rocktasche steckte, daß er herausnahm, er für ein Bierchen von 8–12 Pfennigmünzen gehalten habe. Er habe Jäger das Geld zurückgegeben und den Vorfall gemeldet, worauf Jäger dann entlassen wurde.

Beuge Blägermeister König-Schiffsteller hat einen Teil der Voruntersuchung geleitet und mehrere Angeklagte ehrlich vernommen, von denen ein Teil die Aussage verneigte, während die Angeklagten Hahn, Stritt und Spaniol unter Eid aussagten, daß sie sich an Sammlungen für Festzeichnungen der Steiger beteiligt hätten.

Die Zeugen Bergleute Moll, Seiven, Schwindling und Holzer erklären, sich an erlaubten Geldsammlungen für Gezähne, Eß- und Bechschulden mehrfach beteiligt zu haben, verwiesen jedoch die Aussage darüber, ob sie sich außerdem noch an unerlaubten Geldsammlungen zu Festzeichnungen, besonders für den Fahrsteiger Heck, beteiligt haben. Beuge Dr. Schmidt macht als Verwandter eines Angeklagten vom Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch, während zwei weitere Zeugen ihre Aussage verneigten, um sich nicht selbst strafbar zu machen.

Um 2 Uhr vertagt der Präsident die Sitzung unter Mitteilung, daß noch 20 Zeugen zu vernnehmen seien, die in der Nachmittagsitzung unbedingt noch vernommen werden müßten.

Die weiteren Zeugnisvernehmungen ergeben dasselbe Bild von unglaublicher Gedächtnisschwäche und Verweigerung der Aussagen. Die Zeugen, Bergleute Einneven, P. Paulus, Becker, Schmidt, N. Paulus haben unter dem Steiger Heckenwald gearbeitet und befunden überausstimmend, mehrfach Gott für Unterhaltungszwecke für arme Männer, verunglimpte Kameraden, auch für patriotische Veranstaltungen gesammelt und gegeben zu haben, jedoch ohne Veranlassung Heckenwalds, sie hätten ihm das Geld auch nicht abgeliefert, sondern direkt an diejenige Stelle, für die gesammelt wurde. Auf die Frage, ob sie auf Festzeichnungen gelder für Heckenwald gesammelt oder gesucht hätten, verneigten sie sämtlich die Aussage! Beuge Dr. Wierbräuer, Bruder des Angeklagten Bierbrauer macht von dem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch.

Beuge Steiger Prendel, Vorsitzender des Steigerverbandes des Saarreviers, befindet, am 28. Januar 1907, dem Tage des großen Unfalls auf Grube Reden, als Rettungsmann nach Reden gekommen zu sein, wo ihm von mehreren Bergleuten gesagt wurde, daß „nette Zustände“ auf Reden herrschten, daß die Steiger sich bestechen ließen. Bergmann Moser erzählte ihm, an einer Stelle am Pierdestall seien für Steiger Heck 1200 Mark, an einer anderen Stelle 600 Mark von einer Kameradschaft niedergelegt worden! Beuge Moer wird dem Beugen Prendel gegenüber gestellt und gesagt, Prendel getagt zu haben, daß an den Stellen Geld niedergelegt wurde, was aber keine bestimmten Summen genannt haben. Prendel hat seinen auswärtigen Kollegen Kenntnis von dieser Mitteilung gemacht, die überausstimmend sagten, daß auf Reden doch nette Zustände herrschten müßten. Ob das Geld wirklich an den Stellen niedergelegt worden sei, darüber konnte der Beuge Prendel sich keine Gemüthe verschaffen.

Mehr als zwanzig Bergleute traten nun als Zeugen auf, die aus nachnahmlos ihre Aussagen verweigten, wodurch die Aussagen verneigt wurden.

Die Zeugen Steiger Scholl und Thomas erzählten überausstimmend, an einem Abend in der Wirtschaft Jäger gesessen zu haben und da sei Jäger an ihrem Tisch getreten und habe gesagt, Fuchs hat 8 Mark gegeben, die sollten die Herren vertrinken. Das hätten sie abgelehnt und Jäger beantragt, Fuchs das Geld zurück zu geben, was auch geschehen sei. Angeklagter Fuchs erläutert, den beiden Zeugen die ihm zu bestehende Aussage zu verzweigen. (Heiterkeit im ganzen Saal.)

Dennnoch marxierte wieder eine Kolonne Zeugen auf, die auf die Frage, ob sie sich an Festzeichnungen beteiligt hätten, stets mit der Aussage verneigten, was ebenfalls Heiterkeit hervorruft.

Beuge Warschburger erzählt, in einer Wirtschaft gehört zu haben, daß der Bergmann Spiegel erzählt habe, er zahle für sich und seinen Sohn monatlich 6 Mark für die Beamten, damit er gute Arbeit behalte, was Spiegel bestreitet.

Im Einvernehmen der Staatsanwaltschaft und Verteidigung wird auf eine Anzahl Zeugen verzichtet, womit die Zeugnisvernehmung als vorläufig für beendet erklärt wird.

Das Wort nimmt nun der Sachverständige Bergwerksinspektor Dr. Herwig. Die Beweisaufnahme habe trotz der vielen negativen Zeugenaussagen für ihn überzeugend ergeben, daß Geldsammlungen in ganz erheblichem Umfang stattgefunden, wobei sehr Beträge gesammelt wurden, die unmöglich für Bechschulden, Eßkosten, Gezähne, Erziehung von Strafgeldern ihre Verwendung finden konnten, sondern von den Beamten pflichtwidrig verwendet wurden. Aus dieser Pflichtwidrigkeit ergeben sich dann weitere Pflichtwidrigkeiten im Dienste und gegen den Fristus. Ein Steiger, der sich bestechen läßt, kann den Arbeitern nichts Vergünstigungen gewähren, die nicht allein in der Höhe des Fristus zum Ausdruck kommen, sondern auch darin, daß der Mann weniger zu arbeiten braucht. Der Steiger, besonders der Fahrsteiger, gibt bei Festlegung des Gedinges ein entscheidendes Urteil ab, und sobald sich Steiger und Bergmann nicht als Parteien, nicht als Kontrahenten gegenüberstehen, sondern sich als Kameraden betrachten, ist es ganz selbstverständlich, daß sie bei Abschluß des Gedinges mehr dem Bergmann zuniegen, als dem Fristus. Lassen Beamte sich von Arbeitern bestechen, ist diese Kameradschaftlichkeit ohne weiteres ersichtlich und will der Beamten diesen Arbeitern gut stehen, steht er sie in höheren Arbeiten, die von den höheren Beamten nicht so genau kontrolliert werden, so daß es in diesen Fällen der Bergwerksdirektion nicht möglich war, nachzuprufen, ob hier Gedinge vergünstigungen vorliegen. Steckt ein Steiger mit der Kameradschaft eines ganzen Brennbergs unter einer Decke, so kann das Gedinge im ganzen Brennberg steigen. Liegen tatsächlich Festzeichnungen vor, was das Gericht zu entscheiden hat, dann haben die Beamten sich schwerer Pflichtverleihungen schuldig gemacht.

Nach einigen Fragebeantwortungen schließt der Vorsitzende die Sitzung, die Beweisaufnahme jedoch noch nicht, um der Verteidigung die Möglichkeit zu lassen, weitere Beweisansprüche stellen zu können. Er hofft aber, daß morgen mit den Plädoyers begonnen werden können.

Die die Beweisaufnahme geschlossen wird, werden die Sachverständigen noch darüber gehörig, ob der Steiger, beginnend Fahrsteiger verpflichtet ist, falls er eine Kameradschaft durch hineinlegen anderer Arbeiter vergrößert, wodurch die alte Kameradschaft im Verdienst geschädigt wird, den Partie-

ältesten befragen muß. Sachverständiger Dr. Herwig hält es für nicht korrekt, eine kleine Partie in eine größere hineinzupreisen, ohne vorherige Vereinbarung mit dem Parteileiter bzw. Kameradschaftsführer, während Sachverständiger Obersteiger Gräßer sagt, der Parteileiter würde zwar nicht darum gefragt, sondern es würde ihm mitgeteilt, so oder soviel Leute bekommen sie in ihre Partie angelegt. Da der Fahrsteiger Albrecht dem Angeklagten Fuchs gegenüber so verfahren ist, wird die Angelegenheit als „gelöst“ betrachtet.

Beuge Steiger-Kautz tritt noch vor und teilt mit, daß der angeklagte Steiger Karl Kehler (der „Schwarze Kehler“) ihm auf dem freien Gewinn gebracht habe: Er (Kehler) werde denjenigen totschicken, der ihn um sein Brot brächte.

Auf Wunsch der Verteidigung gibt Bergwerksinspektor Herwig Auskunft über die Beamtengehälter und Arbeitserlöhne. Das Anfangsgehalt für Steiger beträgt 1400 Mt. im ersten Jahr, 1500 Mt. im zweiten Jahr und steigt bis 2700 Mt. Das Gehalt eines Fahrsteigers fängt mit 1800 Mt. an und steigt bis 3000 Mt. Das Obersteigergehalt beginnt mit 2100 Mt. und steigt auf 3800 Mt. als Höchstgehalt. Vor dem Streik von 1889 betrug das Anfangsgehalt für Steiger 900 Mt., ist nach dem Streik auf 1200 gestiegen. Nach Aussage des Obersteiger Gräßer soll ein Saarbergmann 1800 Mt. jährlich verdienten. Diese Aussage rief unter den angeklagten Bergleuten und im Bücherterruum unter den Zeugen ein lautes „Oho!“ hervor, das der Vorsitzende rügte. Dr. Herwig gibt die Durchschnittslöhne der Hauer auf 5,20, der unterirdischen Arbeiter überhaupt auf 4,08 Mt. an.

Vor Schluss der Beweisaufnahme gibt Verteidiger Rechtsanwalt August I zu Protokoll, daß der Vorsitzende in der gestrigen Verhandlung allen Zeugen gelangt hätte: Wenn sie sich an unerlaubten Geldsammlungen für Festzeichnungswecke beteiligt hätten, könnten sie ihre Aussage verweigern, wenn die Tat nicht über fünf Jahre zurück läge.

Damit ist die Beweisaufnahme geschlossen und hofft der Vorsitzende, daß die Urteilsverkündigung heute noch erfolgen könne.

Das Wort ergreift erster Staatsanwalt Bögl: In den letzten Tagen sind hier Tatsachen aufgerollt und festgestellt worden, die uns ein tiefrastiges Bild der Zustände auf den Gruben gezeigt haben. Es war uns nicht leicht, diese Tatsachen festzustellen, denn wir standen einer geschlossenen Masse gegenüber, die sich hartnäckig dagegen sträubte, öffentlich vorhandene grobe Missstände auf den Gruben an den Tag kommen zu lassen. So haben wir nur ein schwaches Bild erhalten über ein tatsächlich vorhandenes, recht umfangreiches Nebel, unter dem der heilige Bergbau steht. Dennoch ist durch die Verhandlung eine böse Krankheit aufgedeckt, die seit Jahren in großem Umfang im Bergrevier prägerte und der zahlreiche Bergleute und Beamte zum Opfer gefallen sind. Es gibt Gott sei Dank, noch viele Bergleute, die ehrlich ihr Brot verdienen wollen, und auch viele Beamte, die von dem schmutzigen Nebenwerk nichts wissen wollen. Die Bergbehörde wird aus dem Prozeß manche gute Lehre ziehen und Maßnahmen treffen, das derartige traurige Bergminnen uns in Zukunft nicht mehr beschäftigen. Das Gericht wird urteilen müssen nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, aber trotzdem wollen wir es nicht unterlassen, auf das Ergebnis der Voruntersuchung und der vielen Gerichte hinzuweisen, und gerade diese Gerichte enthalten die wirkliche Wahrheit! Durch diesen Prozeß soll das Nebel ausgetilgt werden, und da ist es notwendig, daß selbe unbarmherzig und schärfstens Messe ansetzen möge.

Staatsanwalt Bögl ergriff dann das Wort, um die Anklage im einzelnen zu begründen. Er geht die Voruntersuchung durch und sieht einen Berggeist zwischen dem Ergebnis dieser und dem der Hauptverhandlung. Es sei zweifellos, daß ein weitvergängtes, seit Jahren betriebenes Festzeichnungssystem besteht, auch wenn in der Hauptverhandlung dafür insfern mathematisch der Beweis nicht erbracht sei, daß die Bergleute durch die Festzeichnungen Vorteile gehabt hätten. Daß die Festzeichnungen vorgekommen sind, wird doch kein vernünftiger Mensch mehr bestreiten und welchen Zweck sollten sie anders gehabt haben, als den Bergleuten materielle Vorteile zu sichern? Die Beamten hatten die Vorteile der Spenden, die Bergleute dafür günstige Arbeits- und Lebensverhältnisse, und so hat sich eine feste Interessengemeinschaft gebildet zwischen den Festzeichnern und den Festzeichnern, die sich in der Voruntersuchung wie auch in der Hauptverhandlung gezeigt hat. Wie wäre es psychologisch auch sonst zu erklären, daß, als das Nebel einmal ausgebrückt wurde, die Bergleute nicht schareweise hierher kamen und offen aussagten, was ist und was ist: *Befreit uns von diesem Nebel!* Das taten sie nicht, sondern haben bis an die Pforten des Buchthauses gelaufen, haben hohe Strafen genommen, nicht um der Steiger welche, sondern um ein System zu erhalten, das den Vorteile brachte.

Wäre es anders, hätte ein lauter Ruf nach Beweisung durch das ganze Saarrevier gehen müssen, hätte jeder Bergmann freudig ausgedeckt, was faul ist im Bergbau. Die Interessengemeinschaft zwischen den bestochenen Beamten und bestochenden Bergleuten hat sich ja in dieser Verhandlung nicht wunderlich offenbart. Als Fahrsteiger Heck die Parole ausgab: „Nahehl, wie haben gesammelt, aber nur um gemeinschaftliche Beute oder sonstige Schulden zu decken, stimmen die angeklagten Bergleute dasselbe Lied an, das sie sonst nie gesungen. In der Voruntersuchung wie auch in der Hauptverhandlung gezeigt hat. Wie wäre es psychologisch auch sonst zu erklären, daß, als das Nebel einmal ausgebrückt wurde, die Bergleute nicht schareweise hierher kamen und offen aussagten, was ist und was ist: *Befreit uns von diesem Nebel!* Das taten sie nicht, sondern haben bis an die Pforten des Buchthauses gelaufen, haben hohe Strafen genommen, nicht um der Steiger welche, sondern um ein System zu erhalten, das den Vorteile brachte.

Nachdem der Staatsanwalt dann die einzelnen Aussagenverneigungen hat Revue passieren lassen, beantragt er folgende Strafen: Begrenzt die Steiger Thoma, P. Kehler, J. Kehler, Bögl und Greber drei Monate Gefängnis, gegen die Fahrsteiger Heck, Albrecht und Ödermann vier Monate Gefängnis, gegen Steiger Heckenwald ebenfalls drei Monate und gegen sämtliche neun Beamten Ablösung der Qualifikation, in den nächsten drei Jahren ein öffentliches Amt zu besetzen. Gegen Frau Spengler eine Woche, gegen die Bergleute von vier Wochen bis zu drei Tagen herunter. Gegen fünf Bergleute und Frau Bögl Freispruch.

Fast ein volle Stunden, von nachmittags 3 bis abends kurz vor 10 Uhr, mühten sich die acht Verteidiger ab, ihre Klienten herauszubauen, wobei die Verteidiger der Steiger die Schuld auf die Arbeiter, die Verteidiger der Bergleute die Schuld auf die Steiger schoben. Das Gericht sollte urteilen nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, sollte sich in seinem Urteil nicht beeinflussen lassen von der Offenheitlichkeit, die schon längst vor dem Prozeß gegen die Angeklagten vorgenommen gewesen sei. Soweit Gelder gesammelt und angenommen worden seien, handele es sich um Geschenke oder erlaubte Sammlungen, nirgends aber um Festzeichnungen im Sinne des Gesetzes, weshalb Freispruch, höchstens kleine Geldstrafen vorhangen werden könnten.

Von den 53 Angeklagten spricht nur noch der Bergm. Stemmerich, der sich in geschickter Form und fließender Aussprache gegen den Staatsanwalt weidet, weil er von Interessengemeinschaft gesprochen und behauptet hatte, daß sämtliche Angeklagten der Parole Heck gefolgt seien, den der Staatsanwalt damit zum Hauptmann einer Verbrecherbande gestempelt habe. Die übrigen Angeklagten bitten der Reihe nach Freispruch.

Der Vorsitzende teilt nun mit, daß der vorgerückten Zeit halber das Urteil nicht mehr gefällt werden könne und segt die Urteilsverkündigung auf nächsten Samstag, 5 Uhr fest.

Soziale Rechtsprechung und Arbeiter-Berücksichtigung.

Die preußische Polizei und das Reichsvereinsgesetz.

Man sollte eigentlich annehmen, die Polizeibehörden auch in Preußen mühten sich, daß ihnen durch das Reichsvereinsgesetz manche Latzen abgenommen sind, die ihnen das unzeitgemäße und veraltete preußische Vereinsgesetz aufwarf. Und es gibt auch in Preußen Polizeibehörden, die gewiß froh sind, daß das alte Gesetz vom 11. März 1850 in die Rumpfammer gekommen ist, da sich die Bestimmungen desselben doch nicht mehr durchdringen ließen. Andererseits gibt es aber auch Polizeiverwaltungen in Preußen, die sich mit dem Reichsvereinsgesetz durchaus nicht befriedigen können, weil es ihre Besitzungen etwas einengt und die ihren ganzen Schätzungen anwendet, um das Gesetz so auszulegen, daß sie ihre Pflichten weiter befriedigen können. Dahin gehören unter anderem die

Versuche, Mitgliederversammlungen der gewerkschaftlichen Organisationen zu öffentlichen Versammlungen zu stempeln. Geltend sei bei dieser Gelegenheit an ein Vorankündigung in Ostfeld I. W., wo der Polizeikommissar die Offenheitlichkeit der Versammlung daraus herleiten wollte, daß ein Vereiner aus Bochum in der Mitgliederversammlung anwesend war. Die Teilnehmer an der Versammlung, somit sie der Herr Kommissar erwarteten könnte, wurden auch notiert, die Strafmaßnahmen sind aber ausgeschlossen. Gedenkt haben sich die Herren das Reichsvereinsgesetz noch einmal angesehen und da war ihnen die Sache doch wohl etwas brennend geworden.

Ein anderes Feld der Tätigkeit auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsbereichs hat sich der Herr Amtmann des Amtes Mengede ausgesucht. Dieser hat den Vorständen sämtlicher Vereine des Amtes Mengede ein handschriftliches Schreiben folgenden Inhalts zugesehen lassen:

„Der Amtmann des Kreises Mengede Mengede, den 6. Oktober 08. Tagebuch-Nr. 11706.

In letzter Zeit ist mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß Vereine an Leichenbegängnissen teilgenommen haben, ohne daß dazu die Genehmigung nachgefragt und erteilt war.

Ich nehme deshalb Veranlassung, auf die Bestimmung des § 7 des Reichsvereinsgesetzes vom 10. April 1908 hinzuweisen, wonach zur Veranlassung öffentlicher Aufzüge die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Als öffentlicher Aufzug gilt auch die Teilnahme eines Vereins im geschlossenen Zuge an einer Beerdigung, § 19 des vorbezeichneten Gesetzes bedroht den Veranstalter eines Aufzuges ohne polizeiliche Genehmigung mit Geldstrafe bis zu 300 Mt. oder Haft.

Ich nehme an, daß die Vereine gegen das vorbezeichnete Gesetz darauf zurückzuführen sind, daß die Bestimmungen desselben noch zu wenig bekannt sind, bin jedoch der Überzeugung, daß dieser Hinweis zur Beachtung der Vorschriften für die Folge genügen wird.

Die Polizei-Verwaltung.“

(Unterschrift.)

Wie nehmen im Gegensatz zu dem Herrn Amtmann an, daß ihm die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes noch nicht recht bekannt sind, denn anders läßt sich kein Schreiben nicht erklären. Das Reichsvereinsgesetz hat in bezug auf die in seinem Schreiben behandelte Materie gar keinen neuen Rechtszustand geschaffen. § 24 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes lautet:

„Unserheit bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Pilgergänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen.“

Aufrechterhalten ist auch § 10 des alten Vereins- und Versammlungsrechts:

„Kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Pilgergänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorangegangenen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.“

Hierunter fallen nach der geltenden Rechtsprechung auch Leichenbegängnisse. Gewöhnliche Leichenbegängnisse unterliegen aber der Anzeigepflicht und der Genehmigung nicht. Ein Leichenbegängnis wird aber nicht dadurch ein *zum gewöhnlichen*, daß die Mitglieder eines Vereins sich daran beteiligen, sondern nach den Uteilen der höchsten Gerichte ist dazu erforderlich, daß z. B. ein Militärkorps vorausreist, „Neben“ am Grabe gehalten werden. Unter Uteilen kann allerdings auch ein *zum gewöhnlichen* Leichenbegängnis zustande kommen, wenn vor dem Abgang zum Friedhof im Sterbehaus Reben von Laten am Sarg gehalten werden. Wenn dieses nicht vorliegt, sind Leichenbegängnisse „gewöhnliche“ und brauchen nicht angemeldet werden und bedürfen auch der Genehmigung nicht. Daß die

erstatteten Gutachten nicht besonders hervortreten würden. Die Benannten erhalten für die Klassenbegutachtung mithin ein festes Gehalt.

Bei denjenigen Arzten, die neben den drei vorgenannten besonders viel zur Begutachtung herangezogen werden, gehört auch der dirigierende Arzt der inneren Abteilung des Allgemeinen Knappschaftsvereins Herr Dr. Meissch. Herr Dr. Meissch gilt bei den Knappschaftskassen, bei der Sektion und auch am Schiedsgericht als eine Autorität. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Sektion einen Rentenabzug mit einem Gutachten des Herrn Dr. Meissch begründet und in dem dann später das Schiedsgericht denselben Arzt veranlaßte ein Nachgutachten abzugeben, ob der Rentenabzug begründet sei. Herr Dr. Meissch hätte in diesen Fällen seine eigene teilhafte Begutachtung verhindern müssen, wenn er anders gutachten wollte. Wie sind nun in der Lage an der Hand eines Falles die Begutachtung durch den Herrn Dr. Meissch etwas näher zu beleuchten. Es handelt sich um die Bergbaubürokratie Gelsenkirchen. Daher am Schiedsgericht III 1908. Der Mann hat vom 15. Dezember 1907 bis zum 15. Juni 1908 ununterbrochen gearbeitet und auch ohne Unterbrechung sein Krankengeld erhalten. Der behandelnde Arzt war Dr. A., hat dem Manne beschrieben: „Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit des G. vom 15. Dezember 1907 ab“. Dr. A. sagt dann in seinem Urteil noch, daß er bis zum 1. Februar 1908 infolge Nachlassens von Magenblutungen der Melnung gewesen sei, der Zustand des Mannes habe sich bessern, er sagt aber nicht, daß bis zum 1. Februar keine Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe, sondern das direkte Gegenteil. Nun Herr Dr. Meissch. Dieser, das sei vorweg gesagt, hat den Mann selbst erst nach Beendigung der Krankheitserkrankung im Juni 1908 gesehen. Er konnte seine Begutachtung mithin nur auf die Darstellung des Regierungssekretärs stützen. Während dieser nun Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bestehend, sagt Herr Dr. Meissch in seinem Gutachten: „Da nach der Neuerung des Reiterates Dr. A. nach Weihnachten eine erhebliche Verschlechterung eingetreten war, indem die Magenblutungen nachließen und der Appetit sich hob, so ist nicht anzunehmen, daß schon am 15. Dezember 1907 Arbeitsunfähigkeit bestanden.“

Hatte Herr Dr. Meissch angenommen — festgestellt hatte er ja nichts — daß bis zum 1. Februar Hoffnung auf Besserung gewesen sei oder hätte er seiner Ansicht dagegen Ausdruck gegeben, daß bis zum 1. Februar 1908 Zweifel an der bauernden Arbeitsunfähigkeit berechtigt gewesen seien, so würde man das nach dem Bericht des Reiterates verstehen können, aufstellend ist aber, daß er überhaupt keine Arbeitsunfähigkeit annimmt. Was deutlich ist, daß trotz des Nachlassens der Magenblutungen sehr wohl Arbeitsunfähigkeit bestanden haben kann und daß eine solche nach der Melnung durch den Reiterat auch vorgelegen hat.

Nun unseren Sekretariaten.

Wie man beim Allg. Knappschaftsverein Bochum den § 25 des Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetzes betr. Erfassungsforderung aus der Unfallrente auslegt.

Eine kuriose wie interessante Rentengeschichte.

II.

Wie aus dem Bescheid des Bezirksausschusses in letzter Nummer dieser Zeitung hervorgeht, hatte der Herr Direktor nur die Klage zurückgenommen, von dem stattgeseznen Vergleich aber nichts mitgeteilt. R. war somit der Meinung, denn er hatte zwischen den befragten Beträgen freigegeben. Der Knappschaftsverein dagegen weigerte sich, den weiteren Betrag freizugeben und hat damit durch die Ansicht, daß der Streit durch den Vergleich zu Ende sei, einen dicken Strich gemacht.

Statt den noch eingehaltenen Betrag laut Vergleich an R. freizugeben, sandte der Knappschaftsverein denselben folgende Mitteilung:

„Bochum, den 24. August 1905.
Unser Erfassungsanspruch für die während der Krankheitserkrankung erhobene Berginvaliden-Unterstützung bedarf noch der Regelung. Wir eruchen Sie daher, in den nächsten Tagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr auf unserem Bureau vorstellig zu werden (Zimmer 22) Fahrkosten R. Al. werden vergütet.“

Für den Vorstand des Allgemeinen Knappschafts-Vereins.

Die Verwaltung.

J. A.: Mano.“

Auf diesen Bescheid wurde dem R. vom Sekretariat geraten, nicht nach Bochum zu fahren, denn es scheine nicht ausgeschlossen, daß er durch entsprechende Bearbeitung noch weitere Beträge an den Knappschaftsverein freigeben würde. R. war damit einverstanden und der Knappschaftsverein wurde durch Schreiben benachrichtigt, daß R. der Anspruch keine Folge leiste.

Der Vertreter des Gelsenkirchener Sekretariats, Meiss, nahm persönlich Rücksprache mit dem Knappschaftsdirektor Bäumer in dieser Sache, worauf ihm dann folgender Bescheid zuging:

„Bochum, den 11. November 1905.
An den Arbeitersekretär Herrn Peter Meiss
Gelsenkirchen I.

Unter Bezugnahme auf unsere geistige Besprechung übersende ich Ihnen das von mir verfaßte Urteil des königlichen Oberverwaltungsgerichts, wonach Krankenkassen $\frac{1}{2}$ Monatsbeträge in Anspruch nehmen können, auch wenn ihre Leistungen keinen so großen Zeitraum bedingt haben.

In Sachen J. A. kann der Betrag, welcher auf Abzug der freigegebenen 29 Mk. 8 Pfsg. als hinterlegt verbleibt, nicht freigegeben werden, da der Allgemeine Knappschaftsverein noch eine Forderung von 99 Mk. 92 Pfsg. hat.

R. bezog im Anschluß an die dreizehnwöchige Krankengeldbezugszeit vom 9. April 1902 ab eine Berginvalidenrente von 25 Mk. 25 Pfsg. und ein Kindergeld für sieben Kinder à 3,20 Mk.

Für die Berginvalidenrente stand dem Allgemeinen Knappschaftsverein Ersatz aus der höheren halben Unfallrente zu. Für die Zeit bis 31. August 1902 wurde der Ersatzanspruch irrtümlich nicht berücksichtigt. Nachträglich ist jedoch der Anspruch für die Zeit vom 25. Juni bis 31. August 1902 durch Freigabe der halben Unfallrente für eine gleich lange Zeit mit 29 Mk. 8 Pfsg. geregelt.

Nachdem R. die Berginvalidenrente und das Kindergeld vom 9. April 1902 ab bereits in Empfang genommen hatte, beantragte er Nachzahlung des Krankengeldes auf die Dauer von 24 Wochen d. i. bis 24. Juni 1902. Diesem Verlangen wurde entsprochen und ihm das Krankengeld vom 9. April bis 24. Juni 1902 = 157 Mk. 20 Pfsg. abzüglich der uns hierfür als Ersatz zu beanspruchenden $\frac{1}{2}$ Monatsbeträge mit 108 Mk. 45 Pfsg. = 48,75 Mk. gutgeschrieben. Davon hat R. für die Zeit der Berginvalidenrente mit 63,97 Mk. und das Kindergeld mit 56,75 Mk. zurückzuzahlen, wobei bemerkt wird, daß da die halbe Unfallrente höher war, die Berginvalidenrente hätte erstattet werden müssen.

Außerdem hat R. wie er selbst zugibt, anstatt für sieben für acht Kinder Kindergeld bis 31. Dezember 1902 erhoben, mithin 27,95 Mk. übersehen.

Die uns zu erstattenden Beträge beließen sich hiernach auf 148,67 Mk. Hierzu ab der an Krankengeld gutzahrende Betrag von 48,75 Mk. sozusagen für den Knappschaftsverein ein Guthaben verbleibt von 99,92 Mk.

Nach Freigabe dieses Betrages kann der Rest der hinterlegten Summe für R. freigegeben werden.

Falls Sie oder R. den Wunsch hätten, die Engelegenheit mit mir noch zu besprechen, bin ich dazu gern bereit, bitte aber mich vorher zu benachrichtigen.

Büro meines Knappschaftsdirektors.“

Wie wir sehen, forderte der Knappschaftsverein hier wieder 99,92 Mk.

Um nun Sicherheit zu haben, wiedermal Unfallrente eigentlich einzuhalten worden war, wandte sich Meiss an den Sektionsvorstand um Angabe, worauf folgendes Schreiben einging:

„Bochum, den 9. Dezember 1905.
An den Bergmann Herrn J. A.

Das Ihrer Unfallrente sind für den Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins 145,80 Mk. einbehaltet worden, wovon Sie 20,08 Mk. für den genannten Verein freigegeben haben.

Über den noch verbleibenden Betrag von 116,81 Mk. erhalten Sie in Kürze weitere Nachricht.

(Name unleserlich), Verwaltungsdirektor.“

Gleichzeitig hat Meiss auch beim Knappschaftsverein um Angabe der Gegenzeit und an ihn übermittelten Unfallrentenbeträge gebeten,

worauf folgender Bescheid zuging:

„Bochum, den 12. Januar 1906.
Herrn Arbeitersekretär Peter Meiss
Gelsenkirchen.“

In Sachen R. teilen wir Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. d. M. mit, daß aus der halben Unfallrente folgende Beträge übernommen werden, freigegeben sind:
a) für unseren Ausfall vom 25. Juni bis 31. August 1902 20,28 Mk.
b) für den Monat September 1902 25,25 „
c) vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902, $3 \times 19,80 = 59,40$ „
zusammen 114,88 Mk.

Zukünftigen Beträgen sind noch zurückzuhalten bezw. hinterlegt 116,81 Mk.

Unsere Farbierung an R. sieht sich, wie Ihnen bereits mitgeteilt, wie folgt zusammen:

1. Vergleichsbetrente vom 9. April bis 24. Juni 1902 68,07 Mk.
2. Kindergeld der tatsächlich vorhandenen Kinder für die
selbe Zeit 56,75 „
3. Kindergeld für das nicht vorhandene achtte Kind 27,05 „
zusammen 148,87 Mk.

dagegen hat R. an Krankengeld noch zu fordern 48,75 „

bleibt unser Guthaben: 99,92 Mk.

Wir würden also nach Deckung dieses Betrages mit den Mannen von den zurückzuhaltenden 116,81 Mk. 17,19 Mk. freizugeben haben.

Für den Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins:

Die Verwaltung.

Büro meines“

Nach diesem Bescheid hatte der Knappschaftsverein schon 114,88 Mk aus der Unfallrente erhalten, und es stand ihm, wie eingangs erwähnt, für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1902 84,65 Mk. zu, welchen Betrag er auch erhalten hatte, und für die Zeit vom 9. April bis 31. August 1902, für welche Zeit kein Ersatz geleistet war, für eine gleich lange Zeit, das ist vom 1. August bis 22. Dezember 1902 48,80 Mk., also eine Summe von 131,51 Mk. Er hatte schon erhalten 114,88 Mk., und standen ihm somit nur noch 16,63 Mk. zu. Dafür verlangte er die abwechselnd verabschiedeten normierten Verträge, wie sie in den angeführten Schreiben angegeben sind.

Die jetzt zunächst gemachten Schriftstücke wollen wir übergehen, weil sie zu viel Raum in Anspruch nehmen würden.

Mit folgendem Schreiben hat der Knappschaftsverein seine Forderung wieder von 99,92 Mk. auf 58,0 Mk. erhöht und wollte sich mit diesem Betrage zufrieden geben:

„Bochum, den 7. Februar 1906.

An den Arbeitersekretär Herrn Peter Meiss

Gelsenkirchen.

In Sachen R. teilen wir Ihnen mit, daß wir auf den Vorschlag in neuerbezeichnetem Schreiben nicht eingehen können. Wenn wir dem R. das Krankengeld gutschreiben sollen, so muß er es sich auch gefallen lassen, daß die uns als Ersatz zu stehenden $\frac{1}{2}$ Monatsbeträge der Unfallrente angerechnet werden, ebenso muß er die für diese Zeit erhobene Berginvalidenunterstützung zurückzahlen. Danach ergibt sich aber für uns ein Guthaben von 99,92 Mk.

Wir sind, wie Sie in Ihrem Schreiben richtig anführen, ohne Zweifel berechtigt, als Ersatz für die Zeit vom 9. April bis 24. Juni 1902 gezahlte Berginvalidentrente für einen gleich langen Zeitraum nach der Reaktivierung die halbe Unfallrente zu beanspruchen, das sind, wie Sie richtig angeben, 30,25 Mk. Von einer Verjährung dieses Anspruches kann überhaupt nicht die Rede sein, da wir unseren Anspruch bereits während der Invalidität des R. geltend gemacht haben. Außerdem verschuldet uns R. eingestandenermaßen 27,95 Mk. überhobenes Kindergeld, in Summe also 58,20 Mk.

Falls uns der Mann diesen Betrag freigibt, sind wir bereit, den weiterhin zurückzuhaltenden Betrag freizugeben. Wir legen einen Entwurf einer Freigabe-Erläuterung mit dem Ersuchen bei, uns dieselbe vorsätzlich innerhalb acht Tagen zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist werden wir, wenn wir nicht in den Besitz der Erläuterung gelangt sind, unverzüglich Klage erheben.

Für den Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins:

Die Verwaltung.

Büro meines“

Auf diesen Bescheid wurde folgende Antwort gegeben:

Antwort auf das Schreiben vom 7. Februar 1906.

Gelsenkirchen, den 9. Februar 1906.

Geschäfts-Nr. 1028 XX b.

An den Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins

zu Bochum.

Sie behaupten in genanntem Schreiben, von einer Verjährung könne überhaupt keine Rede sein, weil Sie den Ersatzanspruch während der Invalidität des R. bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hätten. Dieses stimmt ja wohl, denn nach einem Schreiben der Zeitung vom 15. August 1902 ist R. mitgeteilt, daß der Allgemeine Knappschaftsverein Anspruch auf die halbe Unfallrente erhoben habe.

Ein weiteres, hier vorliegendes Schreiben der Sektion II vom 15. Januar 1903 hat folgenden Wortlaut: „Der Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins hat seinen Anspruch auf die halbe Unfallrente vom 1. Januar 1903 ab zurückgezogen.“

Vom 1. Februar 1903 haben wir wieder die ganze Unfallrente von 26,40 Mk. zur Zahlung an Sie angewiesen“ usw.

In einem weiteren Schreiben der Sektion II vom 9. Juli 1903 ist wieder folgendes mitgeteilt:

„Der Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins erhebt Anspruch auf Ihre halbe Rente. Bis zur Deckung der Ihnen für die Zeit vom 9. April 1902 bis 31. August 1902 gezahlten Berginvalidentrente und Kindergeld zählen wir Ihre Rente vorläufig nur zur Hälfte.“

Die Invalidität des R. wurde mit dem 31. Dezember 1902 aufgehoben. Ihr Ersatzanspruch ist aber erst Anfang Juli 1903 erhoben, also zu einem Teiles des Krankengeldes gestellt, welche er im ordentlichen Rechtswege geltend machen werde, und daß ferner der Kläger wegen seiner Ansprüche auf Überweisung von Rentenbeträgen nicht nur völlig befriedigt sei, sondern sogar 8,45 Mk.

Zugesehen hiervom hat er ferner ausgeführt, der Kläger hat

den gegenwärtigen Klage, deren Erhebung durch die

Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, in die Frei-

gabe der hinterlegten 116,81 Mark zu willigen und weitere

8,45 Mark an ihn zu zahlen. Er hat seinerseits gleichfalls eine

Berechnung über die wechselseitigen Ansprüche zwischen ihm und dem Kläger aufgestellt. Zu dieser Berechnung, auf deren Inhalt im Übrigen genommen wird, ist er zu dem Ergebnisse

gelangt, daß ihm selbst noch ein Anspruch gegen den Kläger auf

Bezug eines Teiles des Krankengeldes gestellt, welche er im

ordentlichen Rechtswege geltend machen werde, und daß ferner der

Kläger wegen seiner Ansprüche auf Überweisung von Renten-

beträgen nicht nur völlig befriedigt sei, sondern sogar 8,45 Mk.

Zugesehen hiervom hat er ferner ausgeführt, der Kläger hat

den gegenwärtigen Klage, deren Erhebung durch die

Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, in die Frei-

gabe der hinterlegten 116,81 Mark zu willigen und weitere

8,45 Mark an ihn zu zahlen. Er hat seinerseits gleichfalls eine

Berechnung über die wechselseitigen Ansprüche zwischen ihm und dem Kläger aufgestellt.

Zugesehen hiervom hat er ferner ausgeführt, der Kläger hat

den gegenwärtigen Klage, deren Erhebung durch die

Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, in die Frei-

gabe der hinterlegten 116,81 Mark zu willigen und weitere

8,45 Mark an ihn zu zahlen. Er hat seinerseits gleichfalls eine

Berechnung über die wechselseit

allerdings die Unterstützung als Krankengeld, also als vorübergehende Unterstützung, aufgefaßt wissen. Wenn man ihm aber auch darin folgt, so kann als Zeitpunkt der Zahlung des Krankengeldes, wie der Berglager selbst anerkannt hat, doch nur derjenige angesehen werden, in welchem der Kläger unter Verzicht auf die Rückforderung eines entsprechenden Betrages bei Urechte gezahlten Vergleichswertente die Verpflichtung zur Abzahlung von Krankengeld anerkannt und ersten und leichteren Vertrag gegeneinander ausgerechnet hat. Dies ist durch Schreiben vom 27. August 1904 geschehen. In diesem Zeitpunkt war aber, wie auch der Berglager anerkannt hat, der streitige Anspruch des Klägers längst geltend gemacht. Eine spätere Geltendmachung liegt somit nicht vor.

Was weiterhin die Frage des Vergleichs im Vorprozeß betrifft, so ist der gegenwärtig streitige Anspruch im Vorprozeß überhaupt nicht erwähnt worden. Dafür aber, daß der Vergleich nicht mit den Vorprozeß erledigen, sondern auch alle anderen Aufsätze zwischen den Parteien befehligen sollte, ist kein Beweis erbracht.

Der Berglager ist daher verpflichtet, in die Freigabe der halben Rente für einen Zeitraum von 77 Tagen und zwar, wie der Kläger anerkannt hat, vom 7. Oktober 1908 an zu müssen. Da in diesem Zeitraum die halbe Monatsrente 9,90 M. betrug, so ist der Berglager für 77 Tage 25,41 M. freizugeben verpflichtet und war dementsprechend zu verurteilen, während mit dem weitergehenden Klageantrage des Klägers abzuweisen war.

Was die Widerlage anbelangt, so hat der Bezirksausschuss allerdings festgestellt, daß der Anspruch des Klägers auf Lieferweisung von Rentenbezügen gemäß §§ 25, 26 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes mit der Verurteilung des Berglagers nunmehr erschöpft ist. Der Kläger macht aber hinsichtlich der noch hinterlegten weiteren Beiträge ein Zurückhaltungsrecht geltend. Ob dies aber dem Kläger zusteht, kann nur im ordentlichen Rechtswege geprüft werden, und ebensoviel ist das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen für den Anspruch des Berglagers auf Rückzahlung eines angeblich dem Kläger zu Urechte zugeschlagenen Betrages. Die Widerlage, soweit sie nicht der Kläger selbst bereits stattgegeben hat, war daher abzunehmen.

Die Entscheidung über die Kosten, welche nach billigen Ermessens zwischen den Parteien verteilt werden sind, beruht auf § 103 II, V. G.

Der Wert des Streitgegenstandes ergab sich gemäß § 5 der Vollprozeßordnung aus dem Widerlageantrage.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Der Bezirksausschuss zu Münster.
Schwetzingen.

Im Mai 1907 brachen zwischen den Schachthauern der Firma III und dem Unternehmer C. Döllmann in Dortmund Spannungen aus, die die Orlistung der Arbeit am Holz hatten. Die Bechenverwaltung hielt den Arbeitern sechs Schichten für Kontraktbruch am Lohn, auf Hergen wurde Klage erhoben und gleichzeitig die Forderung auf Zahlung des Lohnes für weitere sechs Schichten gestellt, da der Kontraktbruch nicht auf Seiten der Arbeiter, sondern auf Seiten der Bechenverwaltung lag. Diese Klage, welche zunächst drei Arbeiter erhoben hatten, wurde von der Kremmener Dortmund wie gewöhnlich abgewiesen, von dem Landgericht Dortmund in der Berufungsinstanz stattgegeben. Das Urteil haben wir in der "Bergarbeiter-Zeitung" veröffentlicht. Statt nun auch den anderen Arbeitern ebenfalls auf Grund dieser Entscheidung den rückständigen Lohn nebst dem Schadensatz zu zahlen, lehnt es die Bechenverwaltung trotz des Landgerichtsurteils ab, weshalb abermals Klage erhoben wurde. Die Kremmener fanden selbstredend wieder zu dem Urteil, daß die Arbeiter kontraktbrüchig waren und wies die Klage wieder ab. Das Landgericht kam auf die gegen das Urteil der Kremmener eingegangene Berufung wieder zu dem Ergebnis, daß die Bechenverwaltung kontraktbrüchig war und sprach den Arbeitern ihre Forderung nochmals als berechtigt zu. Nunmehr scheint man sich bei diesem Urteil zu beruhigen und will den anderen Arbeitern ihre Forderung bezahlen. Die Gesamtsumme, welche die Firma zu zahlen hat, beläuft sich auf zirka 2200 M. Es sind jedoch noch Kameraden, die ihre Forderung an die Firma noch nicht geltend gemacht haben. Dieselben werden aufgefordert, sonst dieselben Verbandsmitglieder sind, sich mit ihrem Mitgliedsbuch an das unten bezeichnete Arbeitssekretariat Castrop zu wenden, damit auch diese Mitglieder ihr Geld erhalten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß diese Forderung bis spätestens Mai 1909 geltend gemacht werden muß, weil nach dieser Zeit die Forderung verjährt ist.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Ein Streikbrecherleiterant.

Da betreibt in Berlin ein gewisser Herr Genske Streikbrecherleiterant, je nach Bedarf nach allen Gegenden Deutschlands. Der Herr verfolgt nicht nur den Zweck, jeden Streik der Arbeiter unmöglich zu machen, sondern auch den Arbeiterorganisationen will er gleichzeitig mit das Lebenslicht ausbläsen. Genske bietet den Unternehmern an, selbstverständlich gegen künftige Minen jede Zahl (1) von Streikbrechern liefern zu können. Bisher scheinen seine Erfolge jedoch nicht so groß zu sein. Ziemlich interessant, die Art und Weise wie und unter welchen Umständen die Vermittlung des Streikbrecher vor sich geht. Wer Streikbrecher haben will, kann telegraphisch von Genske Arbeitswillige bestellen und zwar empfiehlt er den Unternehmern auf Grund folgenden Schema's zu verfahren und Bestellungen vorzunehmen.

Telegraphische Nachricht.

Name und Bezeichnung der Gewerke	Anzahl der Leute in Buchstaben wie folgt:			
	Maurer	Bimmerer	Arbeiter	
Berlin	Ochsen	Pferde	Drucker	A = 10
Hannover	Hühner	Biene	"	B = 20
Thüringen	Kälber	Schweine	"	C = 30
Brandenburg	Schweine	Fenster	"	D = 40
Bayern	Hunde	Scheiben	"	E = 50
Sachsen	Kühe	Karten	"	F = 60
Baden	Käse	Linen	"	G = 70
Württemberg	Pferde	Spinde	"	H = 80
Westpreußen	Bienen	Taseln	"	I = 90
Sachsen	Kälber	Fächer	"	K = 100
Mecklenburg	Fenster	Fächer	"	L = 110
Holstein	Scheiben	Stühle	"	M = 120
Westfalen	Karten	Gewehre	"	N = 130
Rheinprovinz	Lüren	Ochsen	"	O = 140
Baden	Spirde	Hühner	"	P = 150
Hessen	Eseln	Kälber	"	R = 160
Württemberg	Kälber	Schweine	"	S = 170
Posen	Vallen	Hunde	"	T = 180
Hamburg	Stühle	Kühe	"	W = 190
Lübeck	Kühe	"	"	Z = 200
Bremen	Gewehre	Käse	"	BA = 210
Elsaß-Lothringen	Gewehre	Käse	"	BB = 230
				BC = 250
				BD = 300

Bemerkung: 1. Lohnbezeichnung für Auktord — A.
2. Tagelohn — B.

Telegr.-Mtr.: "Wiedbörse" Berlin.

Wie wir sehen, hat Herr Genske geschickt die Kennworte für Streikbrecher gewählt: Ochsen, Hühner, Kälber, Schweine, Hunde usw. Die Herren "Arbeitswilligen" verlieren aber nichts mehr in der Achtung in der sie bei allen anständigen Arbeitern heute schon stehen, wenn sie obige Schmeichelnamen voll und ganz für sich akzeptieren. Freilich langt die Scham zu, sie würden Herrn Genske jede Gesellschaft austündigen. So aber werden sie sich weiter von den sehr gebildeten Streikbrecherleiteranten als Ochsen, Hühner, Kälber, Schweine, Hunde, in die Welt hinausschicken lassen —

Weckt sie nicht auf!

Das "British Steel Smelters' Monthly Report" behandelt in folgendem satirischen Zwiesprach das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit:

"Was sagten Sie dem Manne eben?"

"Ich sagte ihm, er solle sich beeilen."

"Was berechtigt Sie, ihm das zu sagen?"

"Ich bezahle ihn, damit er sich beeilt."

"Wie viel zahlen Sie ihm?"

"Gewiß Doslar täglich."
"Woher nehmen Sie das Geld, um ihn zu bezahlen?"
"Ich verkaufe Ziegelsteine."
"Wer macht die Ziegelsteine?"
"Er."
"Wieviel Ziegelsteine macht er?"
"Vierundzwanzig Mann machen täglich 24.000 Steine."
"Also, anstatt daß Sie ihn bezahlen, zahlt er Ihnen täglich fünf Dollar, damit Sie unherstellen und ihm sagen, daß er sich belesen solle."
"Schon recht, aber ich besiege die Maschinen."
"Wie haben Sie die Maschinen erlangt?"
"Ich verkaufte Ziegel und kaufte sie."
"Wer machte die Ziegel?"
"Schweigen Sie! Sie wecken die törichten Gesellen auf und dann werden sie die Ziegel für sich selber machen wollen."

Klassenbewußtheit.

Unter dieser Überschrift bringt "Der deutsche Maler", das Organ des christlichen Malerverbands, in seiner jüngsten Nummer vom 17. Oktober an erster Stelle folgende bemerkenswerte Auslassung:

"Im Gedanken an unsere Arbeiterklasse führt mir wieder einmal das gewaltige Wort des Franzosen ein: 'Was ist der dritte Stand?' Nichts! Und was kann er sein? Alles!" Den Schlüssel, daß er "alles" werde, haben wir in der Hand: bringt ihm Klassebewußtheit bei!

"Wer sich zum Raum macht, den frißt der Wolf," sagt der Italiener in einem Sprichwort. Und die Arbeiter machen sich auch heute noch in Massen zu Räubern. An Wölfen fehlt es nie. Wie kommen nur jene Arbeiter zu dem selbstverständlichen Verhalten? Es fehlt ihnen an Klassebewußtheit!

Wie ist es denn möglich, daß die Leute so und nicht anders sind? Sie wissen doch, daß sie Arbeiter sind? Gewiß! Und wenn sie's nicht wissen sollten, die Maschine, an der sie stehen, schreit es ihnen in die Seele. Gewiß wissen sie es, aber was sie nicht wissen, oder nicht fühlen, ist, daß sie Mitglieder einer Klasse sind, einer Klasse, die ihre ganz speziellen Interessen hat.

Diese rücksichtlose, kriecherische, ergebnissteile Haltung ist mit in der Seele verbaut. Der gebiegte Rücken schenkt nur dazu angetan, daß ein Starke darauf tritt. Und aus der in Demut ererbenden Miene Klingt's wie ein ewiger Flehsain herauß: "Ich weiß, daß ich ein gebüdeten Ein, ein in Gnaden Ernährter". Ein Henter! Ein in Gnaden Ernährter? Nein und nochmals nein: nicht ein vom Gnadenbold Ernährter, ein Ernährer bin ich als Arbeiter, ein Ernährer für die anderen. Im ganzen Wirtschaftssprach steht der Arbeiterklasse mit die wichtigste Aufgabe zu — und da sollte ich nicht für diese Klasse empfinden können?

Nichtet euch doch auf, Ihr Arbeitermassen, im Gedanken an die Macht, die in euch schlummert. Erweckt sie zum Leben. Fort mit der ergebenen Miene, dem gebiegten Rücken; aufrechte sollt ihr stehen. Das Bewußtsein, Mitglieder einer gleichberechtigten Klasse zu sein, sei in euch lebendig. Dann werdet ihr aus dem Nichts — Alles!

Dann mögen die Wölfe anderwo suchen, wo sie die Räuber finden. Welche Sprache gegenüber den Auslassungen des Papstes Pius X., der zu der bekannten Abordnung der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) kürzlich Sprach: "Doch stellst du das Leben deiner Arbeitern für, der aufzubrechen ist mit seinem Lobe" — nicht Lohn, wie es von den verschiedenen Beurteilungsorganen zuerst mitgeteilt wurde. Nun, schließlich ist das Aufzubrechen mit dem Lobe noch ein weitgehender Begriff, als daß man mit dem Lobe zufrieden zu sein hat. Bedürfnislosigkeit und Zufriedenheit prägen sich nicht aus in den Darlegungen des christlichen Gewerkschaftsborgans. Und vom Klassebewußtheit bis zum Klassekampf ist nur ein kleines Schrittkchen. Wohin sind die christlichen Gewerkschaften eigentlich geraten?

Anappschäftliches.

Allgemeine Knappschäfts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Kasse fand am 10. Oktober im Gewerbehaus in Freiberg statt. Die Versammlung hatte der Vorsitzende des Kassenvorstandes Herr Oberbergrat Scheibner aus Lugau. Es waren 20 Vertreter der Verbandswerke mit zusammen 65 Stimmen und 60 Knappschäftsälteste mit je 1 Stimme erschienen. Außerdem wohnte der Verfassung ein Vertreter des Königlichen Bergamts bei. Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht auf das Jahr 1907 wurde genehmigt, die Jahresrechnung auf 1907, über deren Prüfung der Revisionsausschuß berichtet, wurde richtig geprüft und dem Vorstande Entlastung erteilt. Zur Prüfung der Rechnung auf das Jahr 1908 wurde der bisher täglich genutzte Revisionsausschuß wieder gewählt. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern vertreten wurden die Herren Doppelhauer Richter in Schneeberg und Hauer Morgenster in Oelsnitz i. S. wieder- und Hauer Ebdler in Gestewitz bei Hoyna neu gewählt. Von den drei Stellvertretern derselben wurden Hauer Wagner wieder- und die Hauer Wahler und Berger (ähnlich Verbandskameraden, D. Red.) neu gewählt. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Belehrung über einen Vertrag mit den übrigen deutschen Knappschäfts-Pensionskassen zur Herstellung der gegenseitigen Anrechnung der erworbene Ansprüche beim Wechsel der Pensionskasse. Hierzu lag der gedruckt Entwurf eines Vertrages vor, der nach längeren Beratungen von dem Allgemeinen Deutschen Knappschäftsverband aufgestellt worden ist. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf dieser Verhandlungen und verwies auf die Grundsätze, die bei der Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Die statutenmäßig Ende des Jahres 1908 aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Geheimer Bergrat Georgi und Bergdirektor Däbrig sowie deren Stellvertreter, die Herren Bergdirektor Krieger und Hoffmann, wurden wieder gewählt. Von den drei am Jahresabschluß aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern

welche ich sie unter Berufung auf § 11 des Reichspreßgesetzes wie folgt zu berichten ersuche: „Es ist unwahr, daß auf Zeche Grone die Seilschaft nicht genau untergehalten wird. Die Seilschaft beginnt plötzlich 8 Uhr morgens und endet 6½ Uhr. Von 6 bis 6½ Uhr sind jedoch oft so wenige Leute anwesend, daß auf jeder Stange nur drei, vier und fünf Mann einschlafen können, während sie die Stange 14 Personen bestimmen. Daselbe ist auch bei der Mittagsruhezeit der Fall. Wenn ein Bergmann ausfahrt dann nicht zur festgelegten Zeit beendet sein kann, so legt die Schieb mir nur den Arbeiter fern. Es ist unwahr, daß beim Markenreisen die Arbeiterinnen die Wände aus dem Stolln trennen, sodass die Arbeiter Gefahr laufen, von den Wänden am Hilloft geschlagen oder getreten zu werden. Ergebnis Gewerkschaft der Zeche Grone. Der Bergarbeiter Obers, Rechtsanwalt.“

Zeche Grönengut. Der Holzknapp ist auf dieser Zeche ein Nebel, über das viel geklagt wird. Besonders ist dies beim Steiger W. B. Mit langem Holz geht es besonders knapp zu. Und wenn etwas in die Brüste kommt, bleibt es an der Holzschürze, dann im Querschlag liegen. Weder nun dem Steiger gelingt, daß kein Holz da oder dasselbe so weit zu holen ist, daß heißt es: Ihr kriegt das Holz an den Ausdruck gebracht. Ihm braucht es nicht von vorne mitzunehmen. Dasselbe bleibt es aber gewohntlich. Die Leute sind gezwungen, halb-Schichten sich in der Förderstrecke herumzutreiben, wenn sie Holz haben wollen. Aber zeitweise ist doch allemal kein Holz zu bekommen, weil überhaupt keine da ist. Wenn sich dann nicht als Haushalter bezeichnen lassen will, was nicht selten, ohne alle Verstärkung vor kommender Nebenstunde, geschieht, der wählt auch ohne Holz draus los und das Ende vom Leide ist: Der Bergarbeiter mit dem Krankenwagen muß immer mehr in Anspruch genommen werden.

Zeche Königsgroß bei Abichtinghausen. Im vorigen Monat wurden hier 488 Mann mit insgesamt 910,80 Ml. bestellt, jedenfalls ein Kovers, daß das Straßensystem in höchster Blüte steht. Es wäre nun wünschenswert zu wünschen, daß diese Gelder, welche in die Unterstützungsstasse fließen, etwas unparteiischer an die Unterstützungsbedürftigen verteilt und die Unorganisierten den Organisierten nicht vorgezogen würden.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Saar und Moselgruben. Wie man auf diesem Platz Gedinge macht, beweist folgender Fall. Eine Kameradschaft hatte im Monat September 817 Wagen zu 1,40 Ml. gefordert. Als der Steiger die Arbeit befuhr, setzte er das Gedinge auf 1,20 Ml. herunter, weil sie nur 817 Wagen gefordert hatten. Daraufhin erhoben die Kameraden Beschwerde bei der Betriebsdirektion, da sie schon bei 1,40 Ml. keinen Lohn verdienten könnten. Es scheint aber nun, daß der Direktor nicht für die Arbeiter da ist, denn er erklärte, daß er keine Veranlassung habe, die Sache zu untersuchen, oder ihnen das Gedinge zu erhöhen. Auch an Material, Gestänge, Schwellen usw. fehlt es sehr oft. In einem Querschlag sollten Gestänge nachgelegt werden, und da es an allem fehlte, beschwerten sich die Arbeiter beim Steiger Ewig, der ihnen aber erklärte: Sie können mir den Zugel hinzufrüchten. Weil aber des andern Tags kein Gestänge eingelegt war, wurde der Kameradschaft die Schicht gestrichen.

Provinz Sachsen, Brandenburg, Thüringen

Gewerkschaft Kaiserode. Wahre Hungersöhne werden hier immer wieder an die Arbeiter ausgezahlt. Am 15. Oktober freikreiste ein Teil der Schlepper, weil sie eine geringe Lüge, wünschten, aber nicht erhalten. Es sind junge Leute von 18–20 Jahren, die nur 1,80–2 Ml. pro Schicht verdienen, trotzdem die Gewerkschaft jährlich eine Million Mark überflüssig den Aktionären in den Schatz wirft. Dafür mehr überwerden die Arbeiter mit Strafen bedacht, deren Gesamthöhe im letzten Quartal nach der Abrechnung der Unterstützungsstasse 600 Ml. betrug. Trotzdem halten es viele Arbeiter nicht für nötig, sich zu organisieren, um diese Zustände zu bessern.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Bahnhofshacht. Herrliche Zustände herrschen hier gegenwärtig in der Waschstube. In der Abteilung für ältere Arbeiter ist kein Wasser vorhanden, was an Folge hat, daß sich diesejenigen, welche sich waschen wollen, nach in die Waschküche der Jugendlichen begeben müssen. Mehr Pünktlichkeit und Ordnung könnte noch bei der Seilschaft vorhanden sein. Wenn es vorkommt, daß die Seilschaft 20–30 Minuten zu spät anfängt, wenn es weiter, um ja keine Zeit zur Kohlenförderung zu verlieren, vorkommt, daß statt 20 Mann, wie die Vorschrift lautet, 28–30 Mann auf einen Stoß gestopft werden, so kann von Pünktlichkeit und Ordnung wahrhaftig keine Rede sein, das gleiche gilt, wenn man sich das alte Gerümpel — Holz, Schienen usw. betrachtet, welches im Schienenausbau herumliegt, die Leute müssen bei der Einsicht immer darüber hinwegsetzen, was leicht Unfälle herbeiführen kann. Hilfe tut not!

Feierschichten — Arbeiterentlassungen.

Das alten Teilen des Ruhrhohlenreviers wird gemeldet, daß die Feierschichten rapide zunehmen. Eigenartig ist dabei, daß trotz den Feierschichten vielfach noch Feierschichten verfahren werden. So wurde in einer Bergarbeiterversammlung in Bottrop mitgeteilt, daß auf Zeche Brose Feierschichten eingelegt, daneben aber auch noch zahlreiche Feierschichten verfahren würden. Eine schlimmere Herausforderung der Bergleute läßt sich gar nicht denken. Auf Zeche Viktor, Schacht III, bei Rauxel, ist am 15. Oktober über 90 Mann ganz unverhüllt gefeuert worden, obwohl acht Tage vorher noch 80 Männer angelegt worden waren. Es ist das dieselbe Zeche, welche durch die von uns veröffentlichten Aufrufe, wonin die Zeche Viktor als ein wahres Eldorado in den berühmtesten Farben geschildert wurde, zahlreiche Märsche heranlotete und ihre neuerbaute Bergenthalonie zu bewölken. Die gefündigten Arbeiter, welche zur Belegschaft der Zeche gehörten und auch von der Zeche entlohnend standen in Diensten der Firma Deilmann, welche für die Zeche Viktor die Gesteinsarbeiten ausführte. Nun hätte die Zeche ja wohl, wenn die Gesteinsarbeiten beendet oder gestundet werden sollten, die Leute zur Rohslagerung benennen oder sonstwie beschäftigen können. Das hat die Verwaltung der Zeche aber strikt abgeschaut, die Leute werden entlassen. Hätte die Bergarbeiterverwaltung den Leuten von ihren Absichten zu Anfang des Monats Kenntnis gegeben, dann wäre die Sache weniger schlimm gewesen, weil sie sich anderweitig um Arbeit hätten bemühen können. Da ihnen aber erst am 15. des Monats die Kündigung mitgeteilt, kommt das einer Maßregelung gleich, weil ja ein Verkommen der Belegschaft besteht, daß Leute nur angelegt werden, die vor dem 15. jeden Monats um Arbeit nachfragen. Die Kündigung wird für die reisenden Bergleute einen Hinauswurf auf die Straße bedeuten.

Auf dem Salzbergwerk in Neustadt ist am 24. Oktober 62 Mann gefündigt worden; weitere Kündigungen sind in Aussicht gestellt. Man weiß wirklich nicht, was man zu diesem Vorgehen der Zecheherren, daß einer Verböhrung der Bergarbeiter gleichkommt, sagen soll. Will man durch solche Maßnahmen die Empörung wieder darunter steigern, daß, wie 1905, der Staat die unausbleibliche Folge ist? Mit dem provokatorischen Vorgehen der Zecheherren beschäftigten sich am 25. Oktober zwei gut besetzte Bergarbeiterversammlungen in Stöckenberg und Ehren. In beiden Versammlungen fand dieses Vorgehen die schärfeste Beurteilung. Außerdem beschäftigten sich beide Versammlungen auch mit der Parteiweise, welche von gewissen Leuten gegen unsere Kameraden hieß aus Anlaß einer Entlastungssitzung auf der sozialdemokratischen Parteitag und in der Bergarbeiterversammlung in Ehren beschlossen wurde. Beide Versammlungen sahen in der Ehener Parteiversammlung durchaus einverstanden und beschloß, daß ihr volles Vertrauen aufs wohin gegen die gegen ihn bestehende Parteiweise die schärfste Kritik und Billigung fand. Diese Versammlungen haben jedoch gezeigt, daß hier nach wie vor das Vertrauen der Bergarbeiter fehlt.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

In eigener Sache!

Im Nr. 248 der Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“ vom Mittwoch, den 21. Oktober befindet sich ein Bericht über eine Versammlung, die von den Anarchosozialisten unter Leitung Fritz Rater-Berlin abgehalten war und in der sich auch eine Anzahl Redner aus sozialdemokratischen Kreisen Dortmunds und Umgebung an der Debatte beteiligten. Auf das, was Rater als Referent von den Zentralverbänden sagte, müssen wir hier nicht eingehen. Wie und Millionen deutscher

Arbeiter stehen auf dem Boden der Zentralorganisation. Sollte sich mit der Welt eine bessere Form für den weiteren Ausbau der Gewerkschaften finden, sind wir durchaus nicht abgeneigt, uns dieser Form anzupassen. zunächst aber halten wir die straffe Zentralisation der Gewerkschaften für die geeignete und beste, um die deutsche Arbeiterbewegung und die wirtschaftlichen Interessen der deutschen Arbeiter zu fördern. Wir freuen uns, daß das ein Redner (Peters) in der Diskussion zum Ausdruck gebracht hat, als einziger, obwohl auch andere Führer der Arbeiterbewegung in Dortmund die Pflicht gehabt hätten, den Standpunkt der Zentralorganisation der Gewerkschaften in schärfster Weise zu bekennen, damit es den Dortmunder Arbeitern erspart geblieben wäre, daß ihnen von Rater gesagt wurde, daß ihre Bewegung so gut revolutionär sei, daß eine Opposition seitens der Anarchosozialisten in Dortmund sich überflüssig machen. Sicher wird der gebürtige Teil der politisch organisierten Arbeiter von Dortmund und Umgebung von diesem Rater nicht schmeichelhaft berichtet sein. Es dürfte Ihnen sogar auffallen, daß Ihr Parteiorgan trotz vorliegendem Beschluss des letzten Parteitags die Ausführungen Raters in seinem Druck hervorhebt und es unterlädt, irgendwelche Kombinationen daran zu knüpfen. Es mag sein, daß uns jedes Verständnis für die revolutionär-anarchistischen Sektierer abgeht. Darum mag unser Urteil für manche Leute ein geteiltes sein, während die revolutionären Phrasen anderer Raters Beifall finden mögen. In anderen Städten, wo der anarchosozialistische Spalt noch zuhause ist, hat man längst angefangen mit diesem innerhalb der sozialdemokratischen Parteiverbindung aufzuräumen.

In der Diskussion hat dann Pessert-Weale erklärt, daß die Gewerkschaftskongresse Gewerkschaftsbeamtenkongressen seien. Bei anderer Zusammensetzung wüssten auch andere Beschlüsse gefasst werden. Wie man unsere deutschen Gewerkschaftskongresse bezeichnet, kann uns sehr gleichgültig sein. Wenn aber gesagt wird, es seien event. Beschlüsse auf dem Gewerkschaftskongress gefasst worden, die sich nicht mit den Interessen der Arbeiter und Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung vereinbaren lassen, dann ist es Pflicht jedes Angreifers, auch die Weise klarer herbeizuschaffen. Der Hamburger Kongress war unseres Erachtens vorbildlich darin, wie die Interessen der Arbeiterbewegung zu fördern sind. Und wir sind gewiß, daß sich die Generalversammlungen der einzelnen Verbände — die doch sicher nicht als Gewerkschaftsbeamten-Generalversammlungen bezeichnet werden können — mit den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses sich einverstanden erklären werden.

Pessert wirft den Zentralverbänden dann weiter Miswirtschaft vor, weil sie in Stettin die Werkarbeiter ernähren, es nicht durch einen wilden Ausstand zu einer Aussperrung behaupte. Metallarbeiter kommen zu lassen in einer Zeit, wo die Krise der Metallindustrie hart mitgespielt. Diese Meinung Pesserts dienen sich selbst richten. Wogegen wir aber energisch Stellung nehmen werden, sind folgende Aeußerungen von ihm:

„In den Gewerkschaften müsse mehr Sozialismus gelehrt werden. Jetzt würden immer Tarifverträge propagiert. Die Führer hätten es bei langfristigen Verträgen ja sehr gut, sie brauchen aus ihren Ständen nicht mehr heraus. Den Beamten sei es zu dünn, sich noch mit Arbeitern abzugeben, sie hätten viel lieber mit den Unternehmern zu tun.“

Die Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“ läßt diese Meinung Pesserts, ohne ihrerseits etwas dazu zu sagen, durchgehen. Von Pessert kann man schließlich nicht verlangen, daß er die Tragweite solcher verleumderischen Anrepelungen der Gewerkschaftsführer überschaut. Über wie wir können verlangen, daß ein Arbeiterorgan mit aller Wucht sich gegen solche grundlosen Verdächtigungen wendet.

Es ist nicht das erste Mal, daß sich die Gewerkschaftsführer derartige Anrepelungen gefallen lassen müssen. Wir wissen auch, wie und woher diese Anschauungen künstliche Nahrung erhalten und darum werden wir bei Gelegenheit ein ernstes Wort mit gewissen Leuten, denen jedes Verantwortungsgefühl zum Teufel gegangen zu sein scheint, reden. Wir haben unser Urteil und unsere Stellung von der Generalversammlung des Verbandes erhalten und wir haben uns bemüht, nach allen Seiten hin den Beschlüssen unserer Generalversammlungen Rechnung zu tragen und die Bergarbeiterfrage wie die Sache der Arbeiterbewegung überhaupt zu fördern, mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften. Wir sind aber auch gewillt, uns solche unerhörten Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, nicht mehr gefallen zu lassen, und wenn Arbeiterorgane glauben, stillschweigend solche Auschuldigungen weitergeben zu können, dann stehen wir nicht an, zu erklären, daß wir den Mitgliedern unseres Verbandes im Ruhrbecken die Entscheidung in die Hände geben, ob die Dinge so weiter laufen sollen oder nicht. Lange genug haben auch wir geschwiegen und wenn wir auch nicht beabsichtigen, uns noch weiter mit dieser Frage an dieser Stelle zu beschäftigen, so werden wir doch handeln, wie es unsere Sache und die Ehre unseres Verbandes bedingt.

Die Redaktion der Bergarbeiter-Zeitung.

Bergarbeiterfordernisse an den deutschen Reichstag.

Der „Bergknappe“ veröffentlichte in seiner letzten Nummer eine Eingabe des Gewerbevereins an den deutschen Reichstag, in der der Gewerbeverein zum Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung eine große Anzahl Forderungen erhebt. Diese Forderungen, die das Koalitionsrecht, die Schwanz-Listen und Spalten, achtundzwanzig Schicht, das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, die Grubenkontrolle und Sicherung der Arbeitsaufschüttung und der Grubenkontrolle betreffen, finden selbstverständlich unsere volle Zustimmung. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands hat davon abgesehen, eine eigene Eingabe an den Abänderung des Gewerbeordnungsgesetzes zu stellen, da dem deutschen Reichstag noch ein Initiativanteil im sozialdemokratischen Fraktion vorliegt (Art. 96 der Drucksachen) der seiner Erledigung noch harrt, der die bekannten Forderungen der Bergarbeiter in sich schließt. Eventuell werden diese Forderungen im Initiativtrag bei der Beratung der Gewerbeordnung wiederholt bzw. als neue Anträge eingereicht. Der sozialdemokratische Initiativtrag schließt die Forderung betreffend Schwarze Listen und Spalten nicht in sich. Diese Angelegenheit dürfte jedoch am 4. November im Reichstag zur Beratung kommen (wenigstens ist sie zur Tagesordnung für diesen Tag gestellt) und ist Kamerad Hermann Sachse als Berichterstatter über die Frage der Arbeitsaufschüttung und Überarbeiten ausserhalb, sodass sich auch hier eine besondere Eingabe erledigte. Hoffentlich sind die Aktionen für die Bergarbeiterfordernisse, die auch zum Teil noch im preußischen Landtag eine Rolle spielen werden, von Erfolg gekrönt.

Laer. In der am letzten Sonntag stattgefundenen Zahlstellenversammlung, welche sehr gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, am 1. November eine Bibliothek zu eröffnen. Kameraden, welche im Besitz von Büchern sind und solche der Bibliothek einverleiben wollen, können dieselben bis zum 1. November im Lokale des Herren Steinling (früher Vollmer) abgeben. Wenn die Bücherausgabe erfolgt, wird noch bekannt gemacht.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Büderich. Kaum daß wir dagefangen haben, uns zu organisieren, so finden sich auch Freunde gegen unsre Bestrebungen. Erwähnt muss werden, daß die Bergarbeiterverwaltung sich nicht so schlecht uns gegenüber stellt, als wie deren Helfer. Ein ehemaliger Fabrikarbeiter Albert Boehr, jüngerer gemachter Drittelsführer, der sich selbst seinerzeit der Zeche angeboten hat, als Drittelsführer für 6 Mark pro Schicht zu arbeiten und die Leute anstreben. Obwohl er vom Abenteuer nichts versteht, versucht er jetzt die Kameraden zu zerstimmen, indem er wohl die Gründung eines sogenannten „reichstreuen“ Bergmannsvereins

plant. Zu diesem Behufe hat sich der v. Boehr mit der Ausschaffung von bunten Mützen befaßt. Wir zweifeln indessen, daß er eine nennenswerte Zahl Kameraden unter seine Mützen bringen wird. Die Kameraden des Niederrheins sind denn doch für derartige, die allgemeine Kameradschaft nur schädigende Mützen nicht mehr zu haben. Unsere Kameraden sagen mit Recht, daß ihnen diese Mützen keine bessere Lebenshaltung verschaffen können, noch weniger sind sie gewillt, sich einem Verein anzuschließen, der eventuell als gelber Streikverbund in Funktion treten könnte. Die Zeit, in welcher der besagte Boehr in der Grube mit den Kameraden umzugehen beliebt, ist auch nicht gerade dazu angezeigt, ihm Gesellschaft zu vertheilen. Wenn die Kameraden den Raum etwas fragen, in der Hoffnung, Antwort zu erhalten, so ist beim Drittelsführer Boehr Mütze zu suchen respektive zu rütteln: „Halte die Schnauze und arbeite.“

S. T.

Briefkasten.

D. St., Hochhelle. Deine Aufforderung an die schlesischen Kameraden ist erst nach Redaktionsschluss eingegangen und kann daher nicht mehr gebracht werden. — **D. R., Gelsenkirchen.** Unnöige Buschelstern. Unnöige Buschelstern dem kundigen Arbeiter über den Mangel an Berufsunfähigkeiten hinwegtäuschen. Als zweiter im Bunde mit diesem Drittelsführer wird uns der Steiger Klaus genannt. Wir möchten diesem Herrn empfehlen, sich um seine eigene Organisation, den Steigerverbund des näheren zu kümmern, worin auch namentlich der Solidaritätsgedanke unseres Wissens eine Pflege erfährt. Kameraden, laßt euch nicht durch von Drittelsführern veranlaßte Saufgelage abhalten, unserer Organisationspflicht nachzukommen, schließen wie unsere Freunde, denn durch vereinte Kraft sind wir in der Lage unsere Interessen wahrzunehmen, dazu brauchen wir keine bunten Mützen.

D. St., Hochhelle. Die Suche scheint uns etwas breitflächig. Es wird sich wohl schwer beweisen lassen, ob der Arzt korrekt oder unkorrekt gehandelt hat. Wir haben in dieser Beziehung, wenn es um Beweisen gehen sollte, manch' mal recht trübe Erfahrungen gemacht. Wenn es sich hier um einen Arztschaftsarzt handelt, so führt doch einmal eine energische Beschwerde beim Arztschaftsvoorbau.

B. D., Herne. Bei Einsendungen an die Zeitung darf das Papier nur auf einer Seite beschrieben werden. Auf beiden Seiten beschriebenes Manuskript können wir nicht verwerten. — **D. G., Herdorf.** **G. G., Hinterzettelhammer.** **H. D., Morgenpost.** Einsendungen von uns nicht benannten Kameraden können wir nicht verwerten. **G. G., Sprockhövel.** Laßt doch den behandelten Schelm, der mit seinem anonymen Schreiben Sprockhövel aus den Angeln heben will, losen. Wir würden ihm zuviel Ehre antun, würden wir die Geschichte in die Zeitung bringen. — **Ortsverwaltung Hochstamm.** Wie können doch Eure Bibliothekordnung nicht in die Zeitung bringen; wo sollten wir mit unserem Raum bleiben, wenn alle Zahlstellen das verlangten?

Verbandsnachrichten.

Allen Ortverwaltungen zur Beachtung!

Wir ersuchen hiermit wiederholend und dringend, bei Geldsendungen an die Firma H. Hansmann & Co., gleichviel, ob dieselben direkt oder an die Hauptkasse eingehen werden, stets die Sache und Journalnummer der Rechnung mit anzugeben zu wollen. Wer das unterlädt, hat sich die Schuld selbst aufzuschreiben, wenn Differenzen entstehen. Die Expedition.

Den dieswöchentlichen Zeitungssachen sind in rotem Aufdruck die Fragebögen bez. Neuwahl der Ortsverwaltung sowie für die Jahresstatistik beigelegt. Wir verweisen nochmals auf die Bekanntmachung in voriger und dieser Nummer aufzuschreiben, wenn die Wahlzeit antritt, die Fragebögen ausfüllt rechtzeitig an uns zurückzusenden.

Die Mitgliedsbücher für nachstehende Kameraden sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Gültig sind nunmehr nur die auf dieselben Nummern ausgestellten Duplikate. Nr. 194 910, Walsdorf, Friedrich, Werden; 230 844, Wolf, Emil, Herne; 7-904, Hock, Konrad, Westenfeld; 82 062, Biegel, August, Buchum III; 19105, Wambach, Heinrich, Dortmund; 837 531, Tobien, Ferdinand, Dortmund; 829 574, Wagner, Emil, Bremminghof; 150 209, Maior, Ludwig, Horst-Emscher; 72 904, Scherhoff, August, Müdinghausen; 142 183, Wiedek, Gustav, Teutoburg; 131 124, Hamel, Wilhelm, Asberg; 150 748, Schmitz, Wilhelm, Ober Sprockhövel; 82 067, Holmann, Friedrich, Gladbeck II; 129 385, Mandisch, Paul, Homberg.

Der Kamerad Paul Opitz, früher im Waldenburger Revier, zuletzt in Reiderish, wird um Angabe seiner Adresse ersucht. Kameraden, die die Adresse des Kameraden Paul Opitz wissen, bitten wir um Angabe derselben.

An die Zahlstellenverwaltungen.

Wir ersuchen die Zahlstellenverwaltungen, möglichst schon im November die Zahlstellenverwaltungen für das Jahr 1909 wählen zu lassen. Erfahrungsgemäß sind im Dezember die Mitgliederversammlungen in der Regel noch so gut besucht als sonst. Ist es doch schon vorgekommen, daß in den letzten Sonntagen vor Weihnachten die Zahlstellenversammlungen so minimal besucht waren, daß es nicht einmal möglich war, die Ortsverwaltungssachen vorzulegen.

Aus diesem Grunde halten wir es für tuftlich, daß in den Novemberversammlungen schon die Neuwahl der Ortsverwaltung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Wechsel der Geschäftsführung auf den event. Neugewählten beginnt selbstverständlich mit Beginn des Geschäftsjahres 1909. Die Mitglieder ersuchen

Achtung! Berggewerbege richtswahl!

Kameraden, Bergarbeiter! Noch immer hat das Oberbergamt nicht die Wahlen ausgeschrieben, ebenso wenig sind die Wahlbezirke, in denen jetzt gewählt werden soll, vom Oberbergamt bekannt gemacht worden. Sobald beide ausgeschrieben werden, werden wir sofort durch unser Verbandsorgan den Kameraden die nötigen Mitteilungen machen.

Im Jahre 1902 hat die Wahl für die damals freigeworbenen Bezirke am 11. Dezember stattgefunden, bei den Erstwahlen im Jahre 1905 wurde am 13. Dezember gewählt. Auch diesmal dürfen die Wahlen um diese Zeit vorgenommen werden. Laut Gesetz werden die Berggewerbege richtsbezirke auf sechs Jahre gewählt; die Hälfte davon wird alle drei Jahre in Erstwahlen gewählt. Es finden diesmal die Wahlen in jenen Bezirken statt, wo 1902 die Bevölkerung gewählt wurden, eventuell in noch neu gebildeten Bezirken, die bis jetzt aber gleichfalls noch nicht bekannt gegeben sind.

Im Jahre 1902 sind im Ruhrbezirk 104 Bevölkerung gewählt worden, die jetzt ausscheiden und für welche Neuwahlen stattfinden müssen. Die Wahlbezirke seien sich 1902 wie folgt zusammen:

1. Kammerbezirk (Ost-Necklinghausen).

Amt Neukirchen, Wettbergen und Datteln; Bauerschaften Erlenbach, Ehren, Möllnhausen und Berghausen; Gemeinde Süderwick.

Gemeinde Ober; Bauerschaften Lengerich, Böntrop, Spichhorn, Böckholt, Scherbeck, Langenbochum und Hochlar.

Der westlich von der Chaussee Herne-Necklinghausen-Haltern gelegene Teil der Altstadt Necklinghausen.

Der östlich von der Chaussee Herne-Necklinghausen-Haltern gelegene Teil der Altstadt Necklinghausen.

Der westlich von der Chaussee Herne-Necklinghausen gelegene Teil von Necklinghausen-Buch.

Der östlich von der Chaussee Herne-Necklinghausen gelegene Teil von Necklinghausen-Buch.

Bauerschaften Düsseln, Studenbusch und Hochfarmark.

Die nördlich von der Chaussee Buer-Westerholt-Herten-Necklinghausen gelegene Teile des Amtes Herten, der Bauerschaft Ebbelich und der Gemeinde Westerholt.

Die südlich von der Chaussee Buer-Westerholt-Herten-Necklinghausen gelegene Teile des Amtes Herten, der Bauerschaft Ebbelich und der Gemeinde Westerholt.

Bauerschaften Nette (Ederesse und Suresse).

2. Kammerbezirk (West-Necklinghausen).

Abteilung A. Stadt Haltern und Amt Haltern, Amt Marl, Bauerschaften Ober, Mittel- und Niederschönen, Hassel, Löcher, Bliese, Gege, Holthausen.

Abteilung B. Amt Lünen, Lünenbeck, Altschermbeck, Dorsten, Kirchhellen; Bauerschaften Nentorf, Glinighorst, Zweckel.

Dorf Buer und Bauerschaft Middelbach.

Bauerschaften Erk und Beckhausen.

Der westlich von der Chaussee Karnaup-Hörst-Buer gelegene Teil des Amtes Hörst und die Bauerschaft Braubauer.

Der östlich von der Chaussee Karnaup-Hörst-Buer gelegene Teil des Amtes Hörst und die Bauerschaft Sutum.

Dorf Gladbeck und die Bauerschaft Buerendorf.

Die Bauerschaften Ohmühle, Boyer, Egen und Fuhlenbrod.

Die nördlich von der Chaussee Vorbeck-Völklingen-Hörst gelegenen Teile des Dorfes Völklingen und der Bauerschaft Vatenbrod.

Die südlich von der Chaussee Vorbeck-Völklingen-Hörst gelegenen Teile des Dorfes Völklingen und der Bauerschaft Vatenbrod.

Amt Osterfeld.

Dortmund.

3. Kammerbezirk (Dortmund II).

Abteilung A. Gemeinden Gruhl und Husen.

Abteilung B. Gemeinden Gremel und Lautrop.

Stadtgemeinde Dortmund südlich der Köln-Mindener Eisenbahn.

Gemeinden Wickede und Aßeln.

Gemeinde Brakel, mit Ausnahme der Arbeiterhäuser der Beche Scharnhorst, ferner die Gemeinden Wambel und Ebene.

4. Kammerbezirk (Dortmund III).

Gemeinden Sodingen, Giesenbergen und Holthausen.

Stadtgemeinde Castrop, Gemeinden Rangel, Habinghorst und Börning.

Gemeinden Merklinde, Bödinghausen (Amt Rangel), Bödinghausen (Amt Lütgendortmund), Nahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westerfilde und Westrich.

Das geschlossene Dorf Lütgendortmund, die daraus bis zur Provinzialstraße von Langenbreer nach Castrop laufenden Straßen, der Dellwiger Weg bis zur Böttchert Haide und die Despelerstraße, sowie die zu der Gemeinde Lütgendortmund gehörende Provinzialstraße von Langenbreer nach Castrop nebst den von dieser Straße westlich gelegenen Häusern und die Gemeinde Dellwig-Holte.

Gemeinde Marten.

5. Kammerbezirk (Dortmund I).

Abteilung A. Ortschaften Kirchhörde, Kleinholthausen und Löttringhausen.

Abteilung B. Ortschaften Kruckel, Großholthausen und Schme (Gemeinden Kirchhörde und Löttringhausen).

Gemeinden Aplerbeck, Süde und Schüren.

Gemeinden Holzwickede, Hengsen, Opherdicke, Lichtenhof und Geisecke.

Abteilung A. Stadtgemeinde Unna, Gemeinden Hemmerde, Stockum, Westhemmerde, Siddinghausen.

Abteilung B. Ortschaft Königsborn und Bechenkolonie Königsborn, Gemeinden Afferde, Uelzen, Mühlhausen, Lünen, Ober- und Niederräsen.

Gemeinden Wasserburg, Westick und Methler.

Gemeinden Bönen, Westerbönen, Nordbögge, Altenbögge, Brameyer-Lenningsen und Flierich.

6. Kammerbezirk (Witten).

Gemeinde Langenbreer, östlich und nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Bönen-Witten.

Gemeinde Witten.

Gemeinden Wengern und Bommern.

Gemeinden Nieder-Sprockhövel, Ober-Sprockhövel und Gennebeck.

Zahlstellen-Versammlungen und Steuertage.

Völlingen. Jeden Montag nach dem 1. des Monats, nachmittags 6 Uhr, im Lokale des Herrn Ring.

Königshütte und umliegende Zahlstellen. Jeden Mittwoch, abends 7 Uhr.

Vorträge über Arbeiterschwung und Sozialpolitik.

Wendorf D.-Schl. Jeden Donnerstag, abends 6 Uhr, im Gewerkschaftslokal.

Schneidebach. Jeden ersten Mittwoch im Monat: Steuertag.

Unterweichbach. Jeden letzten Sonnabend im Monat, nachmittags 4½ Uhr, im Gasthof „Zum Hirsch.“

Groß-Rohrbach. Jeden Samstag nach dem 13. und 27. des Monats, abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn Müller, Gewerkschaftshaus, Färberstraße.

Rombach. Jeden Samstag nach dem 13. und 27. des Monats, abends 6 Uhr, im Lokale des Herrn Friedrich.

Hofklungen. Jeden Samstag nach dem 13. und 27. des Monats, abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn Domelt.

Marienheide. Jeden Sonntag nach dem Zahltag, vormittags 10 Uhr, im Lokale des Herrn Böck in Baalichen: Zahlung der Beiträge.

Jeden Sonntag nach dem 25. des Monats:

Auerbach. Abends 7 Uhr, im Gasthof in Auerbach.

Bredenscheid. Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Wienand.

Eversbach. Abends 7 Uhr, Restaurant „Amselfat“.

Froese. Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus „Zum Schwarzen Bär“.

Schedewitz. Abends 7 Uhr, im Restaurant des Schedewitzer Konsumvereins.

Spittel. Nachmittags 3½ Uhr, im Lokale des Herrn Emil Weingartner.

Wielau. Abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn Arnold Weisner.

Zwickau. Abends 7 Uhr, im „Brauerei-Schloss“.

Jeden ersten Sonntag im Monat:

Altenbochum. Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Hölschhoff.

Alt-Düsseldorf. Nachmittags 2 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Ährenfeld. Nachmittags 3½ Uhr, im Lokale des Herrn Otto Wilke.

Bermburg. Abends 7 Uhr, im Gelehrtenverleih des Herrn Amtage.

7. Kammerbezirk (Herten).

Gemeinden Altendorf an der Ruhr, Niedervennegern und Niedersössels.

Gemeinden Freisenbruch und Elberg.

Stadtgemeinde Herten, Gemeinden Minz, Baal, Bredenscheid, Niedersöster, Ober-Söster, Nieders-Offringhausen und Ober-Offringhausen.

Gemeinden Buchholz, Durchholz, Welper, Holthausen und Blankenstein.

8. Kammerbezirk (Süd-Dortmund).

Gemeinde Wiemelhausen mit Ausschluß der Ortschaften Steinlühl und Breunschede.

Gemeinde Altenbochum mit Havenscheid und Gon.

Gemeinde Weitmar nördlich der Laer-Dahlhauser Bah.

Gemeinde Querenburg.

9. Kammerbezirk (Nord-Dortmund).

Gemeinde Horst einschließlich der Kolonie Königgrube.

Gemeinde Höstede westlich der Eisenbahn von Bochum nach Herne (Marmelshagen).

Gemeinden Grumme und Berge.

Gemeinden Harpen und Gerthe.

10. Kammerbezirk (Herne).

Gemeinde Hilstrop.

Von der Stadt Herne der Teil westlich der Bahnhofstraße, welcher zwischen der Chausseestraße, der Verbindung zwischen dieser und der Kirchhofstraße in der Richtung der Hohenstraße und der Kirchhofstraße selbst einerseits, und der Bochumerstraße anderseits liegt, einschließlich der Chausseestraße und Bochumerstraße.

Gemeinde Bladenhorst.

Gemeinde Eickel.

Gemeinde Holsterhausen.

11. Kammerbezirk (Hessenkirchen).

Gemeinde Hüllens.

Von der Stadt Hessenkirchen der westlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, nördlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße, und westlich der Friedrichstraße gelegene Teil.

Gemeinde Bülmen.

Von der Gemeinde Schalke der östlich der Kaiserstraße und in der in ihrer Fortsetzung nach Norden führenden Provinzialstraße gelegene Teil bis zur Grenze mit Vismara.

Abteilung A. Horst, Haverkamp und Ost-Vismar östlich des schwarzen Ascheunweges vom Sollmannsbach an nach Schacht Vismar I.

Abteilung B. West-Vismar westlich des Ascheunweges.

12. Kammerbezirk (Wattenscheid).

Von der Gemeinde Heckendorf der südlich der Eisenbahn Bochum-Kray gelegene Teil und die Gemeinde Leithe (Amt Wattenscheid).

Von der Stadt Wattenscheid der Teil, welcher nördlich der Hochstraße und westlich des Provinzialsweges liegt, mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Heckendorfer Grenze.

Von der Stadt Wattenscheid der Teil, welcher östlich des Prozessionsweges mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Heckendorfer Grenze liegt, sowie von der Gemeinde Glüningfeld der Teil, welcher südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid liegt.

Von der Stadt Wattenscheid der zwischen Wasser-, Hoch- und Bochumerstraße gelegene Teil.

Gemeinden Westensfeld und Seringhausen.

13. Kammerbezirk (Ost-Essen).

Gemeinde Rothhausen, westlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.

Gemeinde Rothhausen, östlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.

Gemeinde Huttrop.

Gemeinden Kray und Rheinisch-Deythe.

14. Kammerbezirk (West-Essen).

Gemeinde Altenessen, Sektion B.

Gemeinde Altenessen, Sektion D.

Gemeinde Vorbeck, a) der Gemeindeteil nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Altenessen, b) Vogelheim, Sektion I, c) Gerschede östlich des Weges von Neu-Köln nach Sandgathe und von Sandgathe bis auf die Eisenbahn (Essen H.-B.-Mülheim).

Gemeinde Vorbeck (Vogelheim, Sektion II, und Bocholt, Sektion III).

Gemeinde Vorbeck (Dellwig und Gerschede, soweit letztere nicht schon oben erwähnt ist).

Gemeinde Vorbeck (Schönebeck).

15. Kammerbezirk (Süd-Essen).

Stadtgemeinde Steele.

Abteilung A. Gemeinde Rellinghausen.

Abteilung B. Gemeinde Heisingen.

Gemeinden Bergerhausen und Heide (Bürgermeisterei Rellinghausen) und Bürgermeisterei Rüttenscheid.

Stadtgemeinde Essen, südlicher Teil. Begrenzt im Norden durch Steeler Chaussee und Straße, Markt, Limbecker Straße und Platz (Nordseite), Frohnhauser Straße zur Eisenbahn (Essen H.-B.-Mülheim), nördliche Bahndammseite bis Schwantamps-Straße

